

Synopse

2014.nwjsd.59 Gemeindegesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –

Geändert: 152.51 | 161.1 | 165.1 | **171.1** | 211.1 | 211.4 | 265.1 | 265.5 | 311.1 | 312.1 | 323.1 | 512.1 | 611.01 | 611.011 | 611.1 | 611.12 | 641.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
	Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 70 ff. der Kantonsverfassung; <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 171.1 (Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28. April 1974) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Art. 6 3. Kirch- und Kapellgemeinden ¹ Die römisch-katholische Kirche gliedert sich in folgende Kirch- und Kapellgemeinden: 1. Stans 2.. Ennetmoos 3. Dallenwil	¹ Der Landrat legt die Gliederung der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche nach Massgabe von Art. 88 der Kantonsverfassung[NG 111] in einem Beschluss fest.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>4. Stansstad 5. Obbürgen 6. Kehrsiten 7. Büren 8. Buochs 9. Ennetbürgen 10. Wolfenschiessen 11. Oberrickenbach 12. Beckenried 13. Hergiswil 14. Emmetten</p> <p>² Die evangelisch-reformierte Kirche fasst das ganze Kantonsgebiet in einer einzigen Kirchgemeinde zusammen.</p> <p>³ Der Landrat hat bei einer Änderung im Bestand der Kirch- und Kapellgemeinden gemäss Art. 88 Abs. 2 der Kantonsverfassung die vorstehende Einteilung entsprechend anzupassen.</p>	<p>² Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 8 2. Vereinigung oder Aufteilung</p> <p>¹ Eine politische Gemeinde darf nicht ohne Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde und des Kantons aufgeteilt oder mit einer andern Gemeinde vereinigt werden.</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>² Die Schulgemeinde kann aufgehoben und deren Aufgaben und Befugnisse durch die politische Gemeinde übernommen werden, sofern die Stimmberechtigten dieser Zusammenlegung zustimmen; die Zusammenlegung kann durch Beschluss der Stimmberechtigten rückgängig gemacht werden.</p> <p>³ Die Neubildung, Zusammenlegung oder Teilung von Kirchgemeinden oder Kapellgemeinden bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde sowie des Landrates.</p>	<p>² Die Aufhebung von Schulgemeinden richtet sich nach Art. 86 Abs. 2 der Kantonsverfassung[NG 111].</p> <p>³ Die Neubildung, Zusammenlegung oder Teilung von Kirch- und Kapellgemeinden richtet sich nach Art. 88 Abs. 2 der Kantonsverfassung[NG 111].</p>
<p>Art. 9 3. Wirkung einer Vereinigung</p> <p>¹ Die durch Vereinigung entstehende Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein; sie erwirbt insbesondere deren Vermögen und Verbindlichkeiten.</p> <p>² Bei der Vereinigung von zwei politischen Gemeinden werden die bisherigen Gemeindebürgerrechte durch jenes der aus der Vereinigung hervorgehenden Gemeinde ersetzt.</p> <p>³ Lässt sich über das bei der Vereinigung von Gemeinden zu beobachtende Verfahren keine Einigung erzielen, entscheidet auf Anrufung durch einen administrativen Rat der Landrat endgültig.</p>	<p>² Bei der Vereinigung von politischen Gemeinden werden die bisherigen Gemeindebürgerrechte durch jenes der aus der Vereinigung hervorgehenden Gemeinde ersetzt.</p>
<p>Art. 12 Name, Wappen</p> <p>¹ Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen.</p> <p>² Die politischen Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen, die im Anhang festgehalten sind.</p> <p>³ Der Schutz der Namen und Wappen der Gemeinden richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes.</p> <p>⁴ Namen und Wappen der Gemeinden können durch die politischen Gemeinden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat geändert werden.</p>	<p>² Alle politischen Gemeinden führen ein Wappen. Sie legen ihr Wappen eigenständig in einem Beschluss der Gemeindeversammlung fest.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>Art. 13 Gemeindeerlasse 1. allgemein</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten geben sich eine Gemeindeordnung; diese umschreibt im Rahmen der Gesetzgebung die Gemeindeorganisation.</p> <p>² Die Stimmberechtigten erlassen die zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben nötigen Verordnungen und Reglemente; Art. 87 und 133 bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 13 Gemeindeerlasse 1. der Stimmberechtigten</p> <p>² Die Stimmberechtigten erlassen die zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben erforderlichen Reglemente.</p>
<p>Art. 14 2. ergänzende Vorschriften</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können durch Verordnungen und Reglemente den administrativen Rat beziehungsweise den Einwohnerrat zum Erlass ergänzender Vorschriften zuständig erklären.</p> <p>² Verordnungen und Reglemente des Einwohnerrates können dem administrativen Rat diese Befugnis ebenfalls erteilen.</p> <p>³ Die ergänzenden Vorschriften unterliegen dem fakultativen Referendum.</p>	<p>Art. 14 2. des administrativen Rates</p> <p>¹ Der administrative Rat erlässt Verordnungen, soweit er durch die Gesetzgebung ermächtigt wird.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 15 3. Strafbestimmungen</p> <p>¹ Die Gemeinden können in ihren Verordnungen und Reglementen sowie in den sich darauf stützenden ergänzenden Vorschriften Busse androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anzuwenden sind.</p>	<p>Art. 15 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Die Gemeinden können in ihren Reglementen Busse androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anzuwenden sind.</p>
<p>Art. 17 2. Übertragung an Dritte</p> <p>¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentliche Anstalten errichten oder die Aufgaben einer Anstalt des Kantons, einer andern Gemeinde oder einer andern öffentlichen oder privaten Unternehmung übertragen.</p> <p>² Die Übertragung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>Art. 17 2. Gründung öffentlich-rechtlicher Anstalten</p> <p>¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Anstalten errichten.</p> <p>² Die Aufgaben und die Grundzüge der öffentlich-rechtlichen Anstalt, wie Organisation und Finanzierung, sind in einem Reglement zu regeln.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
	<p>Art. 17a 3. Übertragung an Dritte</p> <p>¹ Die Gemeinden können ihre Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons, einer anderen Gemeinde oder einer anderen öffentlichen oder privaten Organisation übertragen.</p> <p>² Die Übertragung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat, wenn Gesetzgebungs- oder Verfügungskompetenzen übertragen werden.</p>
<p>Art. 19 Organe 1. bei der ordentlichen Organisation</p> <p>¹ Die Gemeinden mit der ordentlichen Organisation haben folgende Organe:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stimmberechtigten;2. den administrativen Rat (Gemeinderat, Schulrat, Kirchenrat oder Kapellrat);3. den Präsidenten des administrativen Rates;4. die Kommissionen;5. die Beamten und Angestellten.	<ol style="list-style-type: none">3. das Präsidium des administrativen Rates;4. die Kommissionen.5. <i>Aufgehoben.</i>
<p>Art. 20 2. bei der ausserordentlichen Organisation</p> <p>¹ Die Gemeinden mit der ausserordentlichen Organisation haben folgende Organe:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stimmberechtigten;2. den Einwohnerrat;3. den Gemeinderat;4. den Gemeindepräsidenten;	<ol style="list-style-type: none">4. das Gemeindepräsidium;

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>5. die Kommissionen;</p> <p>6. die Beamten und Angestellten.</p>	<p>5. die Kommissionen.</p> <p>6. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 22 2. Unterschriftenbogen</p> <p>¹ Die Begehren sind auf Bogen einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:</p> <p>1. den Namen der Gemeinde;</p> <p>2. den Wortlaut des Begehrens;</p> <p>3. den Hinweis: „Gemäss Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches[SR 311.0] wird bestraft, wer unbefugt an einem Initiativ- oder Referendumsbegehren teilnimmt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung der Initiative oder des Referendums fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften.“</p>	<p>¹ Die Begehren sind auf Unterschriftenbogen einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:</p>
<p>Art. 23 3. Unterschriften a) Anforderungen</p> <p>¹ Die stimmberechtigte Person muss ihren Namen und ihren Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.</p> <p>² Die stimmberechtigte Person muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Geburtsdatum und Adresse.</p> <p>³ Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges und alle weiteren Angaben durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.</p>	<p>³ Schreibunfähige stimmberechtigte Personen können die Eintragung ihres Namens und alle weiteren Angaben durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namen der schreibunfähigen stimmberechtigten Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.</p>
<p>Art. 24 b) Einschränkungen</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Die stimmberechtigte Person darf das gleiche Begehren nur einmal unterschreiben.</p> <p>² Vor Beginn der Referendumsfrist dürfen keine Bogen unterschrieben werden.</p>	<p>² Vor Beginn der Referendumsfrist dürfen keine Unterschriftenbogen unterschrieben werden.</p>
<p>Art. 25 4. Einreichung</p> <p>¹ Die Bogen sind bei der Kanzlei der politischen Gemeinde einzureichen.</p> <p>² Diese vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung sowie die Namen der Personen, welche die Bogen übergeben.</p>	<p>¹ Die Unterschriftenbogen sind bei der Kanzlei der zuständigen Gemeinde einzureichen.</p> <p>² Diese vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung sowie die Namen der Personen, welche die Unterschriftenbogen übergeben.</p>
<p>Art. 26 5. Stimmrechtsbescheinigung</p> <p>¹ Die Einwohnerkontrolle bescheinigt auf den Bogen das Stimmrecht der unterzeichnenden Personen, die im Zeitpunkt der Bescheinigung in der Gemeinde stimmberechtigt sind; die Bescheinigung darf nur dann erfolgen, wenn die Bogen und die Unterschriften die Voraussetzungen der Art. 22–24 erfüllen.</p> <p>² Die Bescheinigung muss die Zahl der unterzeichnenden Personen, deren Stimmrecht bescheinigt wird, angeben sowie das Datum und die eigenhändige Unterschrift der bescheinigenden Person aufweisen und dessen amtliche Eigenschaft durch Stempel oder Zusatz kennzeichnen.</p> <p>³ Die Einwohnerkontrolle leitet die Bogen an das Präsidium des zuständigen administrativen Rates weiter.</p>	<p>¹ Die Kanzlei bescheinigt auf den Unterschriftenbogen das Stimmrecht der unterzeichnenden Personen, die im Zeitpunkt der Bescheinigung in der Gemeinde stimmberechtigt sind; die Bescheinigung darf nur dann erfolgen, wenn die Unterschriftenbogen und die Unterschriften die Voraussetzungen gemäss Art. 22 - 24 erfüllen.</p> <p>^{2a} Die politische Gemeinde händigt der zuständigen Gemeinde das Stimmrechtsregister auf Anfrage aus.</p> <p>³ Die Kanzlei leitet die Unterschriftenbogen an das Präsidium des zuständigen administrativen Rates weiter.</p>
<p>Art. 27 6. Feststellung des Zustandekommens</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Der administrative Rat beziehungsweise der Einwohnerrat hat als ungültig auszuscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Unterschriften von Unterzeichneten, welche die Voraussetzung gemäss Art. 22 bis 24 nicht erfüllen;2. die Unterschriften auf Bogen, die verspätet eingereicht worden sind. <p>² Nach Ausscheidung der ungültigen Unterschriften entscheidet der administrative Rat beziehungsweise der Einwohnerrat gemäss Art. 67 und 124, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. die Unterschriftenbogen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 22 nicht erfüllen oder verspätet eingereicht worden sind;2. die Unterschriften von unterzeichnenden Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 23 - 24 nicht erfüllen. <p>² Nach Ausscheidung der ungültigen Unterschriftenbogen und Unterschriften entscheidet der administrative Rat, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
<p>Art. 28 Fristenberechnung</p> <p>¹ Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist während der Bürozeit der zuständigen Amtsstelle übergeben wird, oder wenn sie den Poststempel des letzten Tages trägt.</p> <p>² Für die Berechnung der Fristen wird der Tag der Veröffentlichung beziehungsweise Zustellung nicht mitgezählt.</p> <p>³ Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen öffentlichen Ruhetag gemäss dem Ruhetagsgesetz[NG 921.1] oder einen arbeitsfreien Tag gemäss Abs. 4, endet sie am nächstfolgenden Werktag.</p> <p>⁴ Als arbeitsfreie Tage gelten: Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag und Stefanstag.</p> <p>⁵ Unterschriftenbogen für Referendumsbegehren sind binnen 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Erlasses einzureichen.</p>	<p>¹ Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr bei der Kanzlei eingetroffen ist.</p>
<p>Art. 29 Unentgeltlichkeit</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anträgen zuhanden der Stimmberechtigten dürfen keine Gebühren erhoben werden; das Verfassungsgericht kann jedoch bei mutwilliger oder offensichtlich aussichtsloser Beschwerdeführung Gebühren und Kosten erheben.</p>	<p>¹ Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anträgen zuhanden der Stimmberechtigten dürfen keine Gebühren erhoben werden.</p>
<p>Art. 30 Stimmregister und Stimmrechtsausweise</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat die nötigen Weisungen über die Bereinigung der Stimmregister und die Ausstellung der Stimmrechtsausweise zu erlassen.</p>	<p>¹ Für das Stimmregister und die Stimmrechtsausweise ist das Wahl- und Abstimmungsgesetz[NG132.2] massgebend.</p>
<p>2.2.1 Die Stimmberechtigten</p>	<p>2.2.1 Stimmberechtigte</p>
<p>Art. 32 Allgemeines 1. Grundsätze</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird gebildet durch alle zur Versammlung sich einfindenden Aktivbürger.</p> <p>² Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist Bürgerpflicht.</p>	<p>¹ Die Gemeindeversammlung wird gebildet durch alle zur Versammlung sich einfindenden Aktivbürgerinnen und Aktivbürger.</p>
<p>Art. 33 2. Aufgaben und Befugnisse a) Aufsicht</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung sowie über die öffentlichen Anstalten aus.</p>	<p>¹ Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über den administrativen Rat, die Gemeindeverwaltung sowie über die öffentlich-rechtlichen Anstalten aus. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Aufsicht.</p>
<p>Art. 34 b) Gesetzgebung</p> <p>¹ Der Gemeindeversammlung obliegt der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung erlässt Verordnungen und Reglemente, soweit hierzu nicht durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung der administrative Rat zuständig erklärt wird.</p>	<p>¹ Die Gemeindeversammlung bereinigt und verabschiedet die Gemeindeordnung und die Reglemente.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>³ Sie bereinigt die Entwürfe der Gemeindeordnung, der Verordnungen und der Reglemente sowie des Voranschlages, sofern sie der Urnenabstimmung gemäss Art. 74 unterbreitet werden sollen.</p>	<p>³ Sie bereinigt die Entwürfe der Gemeindeordnung, der Reglemente sowie des Budgets, sofern sie der Urnenabstimmung gemäss Art. 74 unterbreitet werden sollen. Die Verabschiedung erfolgt im Rahmen der Urnenabstimmung.</p>
<p>Art. 35 c) Wahlen und Sachgeschäfte</p> <p>¹ Der Gemeindeversammlung obliegen unter Vorbehalt von Art. 74 und folgende ferner:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Wahl der Behörden, der Finanzkommission sowie der nach Massgabe der Gesetzgebung von der Gemeindeversammlung zu wählenden weiteren Kommissionen und Beamten;2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;3. die Beschlüsse über Ausgaben und finanzielle Verfügungen, welche die Finanzkompetenzen des administrativen Rates übersteigen;4. die Ermächtigung zur Aufnahme öffentlicher Anleihen;5. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;6. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;7. die Festlegung der Entschädigungen an die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen;8. die Beschlussfassung über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Beamten und Angestellten und über die Schaffung neuer Stellen, soweit die Gemeindeversammlung diese Kompetenz nicht dem administrativen Rat überträgt;9. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Gemeindeverbänden und über einen allfälligen Austritt;	<ol style="list-style-type: none">1. die Wahl der Behörden, der Finanzkommission sowie der nach Massgabe der Gesetzgebung von der Gemeindeversammlung zu wählenden weiteren Kommissionen;5. die Festsetzung des jährlichen Budgets;7. die Festlegung der Entschädigungen an die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen in einem Reglement;8. <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>10. die Beschlussfassung über die Errichtung oder Erweiterung von öffentlichen Anstalten sowie über die Übertragung bestimmter Aufgaben an eine Anstalt des Kantons, an eine andere Gemeinde oder an andere öffentliche oder private Unternehmungen;</p> <p>11. die Genehmigung von Vereinbarungen, die für die Gemeinde die Finanzkompetenzen des administrativen Rates überschreitende Verpflichtungen zur Folge haben, oder die eine Änderung der Gesetzgebung der Gemeinde bedingen;</p> <p>12. alle weiteren Geschäfte, die durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des administrativen Rates der Gemeindeversammlung zugewiesen werden.</p> <p>² Der Versammlung der politischen Gemeinde obliegen unter Vorbehalt von Art. 74 ferner:</p> <p>1. die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts[gemäss Art. 22 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes (NG 121.1) beschliesst die Gemeindeversammlung über Gesuche von mündigen Ausländern; über Gesuche von Schweizerbürgern und unmündigen Ausländern entscheidet der Gemeinderat (Art. 18 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes)], sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht;</p> <p>2. die Beschlussfassung über Grenzbereinigungen gemäss Art. 11, die im Einzelfall Gemeindegebiete von insgesamt mehr als 3'000 m betreffen;</p> <p>3. die Beschlussfassung über Änderung oder Neufestsetzung von Namen und Wappen der Gemeinde gemäss Art. 12.</p>	<p>10. die Beschlussfassung über die Errichtung oder Erweiterung öffentlich-rechtlicher Anstalten gemäss Art. 17 und die Übertragung von Aufgaben an Dritte gemäss Art. 17a Abs. 2;</p> <p>11. die Genehmigung von Vereinbarungen, die für die Gemeinde die Finanzkompetenzen des administrativen Rates überschreitende Verpflichtungen zur Folge haben, von interkommunalen Vereinbarungen mit rechtsetzendem Inhalt oder die eine Änderung der Gesetzgebung der Gemeinde bedingen;</p> <p>12. alle weiteren Geschäfte, die durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des administrativen Rates der Gemeindeversammlung zugewiesen werden.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 36 3. Einberufung</p> <p>¹ Ordentliche Gemeindeversammlungen sind durch den administrativen Rat im Frühjahr bis Ende Juni und im Herbst bis Mitte Dezember einzuberufen.</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>² Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind einzuberufen, wenn es der administrative Rat beschliesst oder wenn es ein Zwanzigstel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt; im letzten Falle hat die Gemeindeversammlung binnen dreier Monate seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden.</p> <p>³ Die Gemeindeversammlung ist ferner auf Anordnung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzuberufen.</p>	<p>² Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind einzuberufen, wenn es der administrative Rat beschliesst oder wenn es ein Zwanzigstel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt; im letzten Falle hat die Gemeindeversammlung binnen vier Monate seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden.</p>
<p>Art. 38 5. Aktenaufgabe</p> <p>¹ Die Unterlagen zu den Geschäften sind während 20 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen.</p>	<p>¹ Die Unterlagen zu den Geschäften sind während 20 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen und können auf einer Online-Plattform zugänglich gemacht werden.</p>
<p>Art. 39 6. Zustellung der Unterlagen</p> <p>¹ Den Aktivbürgern sind, sofern die Gemeindeordnung keine abweichenden Vorschriften aufstellt, der Stimmrechtsausweis, die Geschäftsordnung, der Voranschlag, die Rechnung sowie die zu behandelnden Erlasse zuzustellen.</p> <p>² Die Zustellung hat mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zu erfolgen.</p>	<p>¹ Den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern sind der Stimmrechtsausweis, die Geschäftsordnung, das Budget, die Rechnung sowie die zu behandelnden Erlasse zuzustellen, sofern die Gemeindeordnung keine abweichenden Vorschriften aufstellt.</p> <p>^{1a} Auf die Zustellung der Stimmrechtsausweise kann verzichtet werden, wenn die Stimmberechtigung an der Gemeindeversammlung auf andere Weise festgestellt wird.</p>
<p>Art. 40 7. Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung kann die Gemeindeversammlung öffentlich erklären.</p> <p>² In diesem Falle sind die nicht stimmberechtigten Zuhörer von den Aktivbürgern zu trennen und dürfen sich unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 weder an den Beratungen noch an den Abstimmungen beteiligen.</p>	<p>² Die nicht stimmberechtigten Gäste sind von den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern zu trennen. Sie dürfen sich unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 weder an den Beratungen noch an den Abstimmungen beteiligen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>³ Der administrative Rat kann in jedem Fall Pressevertretern sowie Personen mit besonderen Interessen den Zutritt gestatten.</p>	<p>³ Der administrative Rat kann Medienschaffenden sowie Personen mit besonderen Interessen den Zutritt gestatten.</p>
<p>Art. 42 Führung der Gemeindeversammlung 1. Verhandlungsleiter</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten des administrativen Rates geleitet; ist der Präsident verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch das vom administrativen Rat bestimmte Mitglied ersetzt.</p> <p>² Der Verhandlungsleiter wacht über die Rechte der Gemeindeversammlung sowie über die Befolgung der bestehenden Vorschriften und sorgt für Ruhe und Ordnung; er kann zu diesem Zweck Personen, welche die Verhandlungen stören, wegweisen und eine Gemeindeversammlung, in welcher die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.</p>	<p>Art. 42 Führung der Gemeindeversammlung 1. Verhandlungsleitung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidium des administrativen Rates geleitet; ist das Präsidium verhindert, wird es durch das Vizepräsidium, bei deren Verhinderung durch das vom administrativen Rat bestimmte Mitglied ersetzt.</p> <p>² Die Verhandlungsleitung wacht über die Rechte der Gemeindeversammlung sowie über die Befolgung der bestehenden Vorschriften und sorgt für Ruhe und Ordnung; sie kann zu diesem Zweck Personen, welche die Verhandlungen stören, wegweisen und eine Gemeindeversammlung, in welcher die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.</p>
<p>Art. 43 2. Stimmzähler</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wählt zwei bis sieben Stimmzähler.</p>	<p>Art. 43 2. Stimmzählung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wählt mindestens zwei Stimmzählende.</p>
<p>Art. 44 3. Protokoll</p> <p>¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Schreiber des administrativen Rates oder dessen Stellvertreter geführt und ist öffentlich.</p> <p>² Die Genehmigung des Protokolls ist Sache des administrativen Rates.</p> <p>³ Der Verhandlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll und die von der Gemeindeversammlung ausgehenden Akten.</p>	<p>Art. 44 3. Protokollierung</p> <p>¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber des administrativen Rates oder deren Stellvertretung geführt und ist öffentlich.</p> <p>³ Die Verhandlungsleitung und die protokollführende Person unterzeichnen das Protokoll und die von der Gemeindeversammlung ausgehenden Akten.</p>
<p>Art. 45 Verhandlungen 1. Bereinigung der Geschäftsordnung</p> <p>¹ Nach der Eröffnung der Gemeindeversammlung stellt der Verhandlungsleiter die Geschäftsordnung zur Diskussion.</p>	<p>¹ Nach der Eröffnung der Gemeindeversammlung stellt die Verhandlungsleitung die Geschäftsordnung zur Diskussion.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>² Wird ein Antrag auf Änderung der Reihenfolge gestellt, entscheidet die Gemeindeversammlung.</p> <p>³ Die bereinigte Geschäftsordnung ist für die Gemeindeversammlung verbindlich und kann nicht mehr abgeändert werden; vorbehalten bleibt der vorzeitige Versammlungsschluss wegen stark vorgerückter Zeit oder aus einem andern wichtigen Grund durch Beschluss der Gemeindeversammlung.</p>	
<p>Art. 46 2. Erläuterung der zu behandelnden Geschäfte</p> <p>¹ Jedes zur Beratung gelangende Geschäft wird zunächst vom Antragsteller erläutert.</p> <p>² Mit Zustimmung der Gemeindeversammlung können zur Erläuterung einzelner Geschäfte Sachverständige ohne Stimmrecht beigezogen werden.</p> <p>³ Die Mitwirkung von nicht stimmberechtigten, einwendenden Personen sowie der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der Beratung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements richtet sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung[NG 611.1].</p>	<p>¹ Jedes zur Beratung gelangende Geschäft wird zunächst von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erläutert.</p> <p>² Der administrative Rat kann bei Bedarf zur Erläuterung einzelner Geschäfte Sachverständige ohne Stimmrecht beiziehen.</p>
<p>Art. 47 3. Eintretensfrage</p> <p>¹ Es steht jedem Aktivbürger zu, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen.</p> <p>² Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, wird zunächst über die Eintretensfrage beraten und abgestimmt.</p>	<p>¹ Nach der Erläuterung des Geschäfts beschliesst die Gemeindeversammlung, ob sie auf dieses eintreten oder nicht eintreten will.</p> <p>² Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.</p> <p>³ Eintreten auf folgende Geschäfte ist obligatorisch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Budget;2. Festlegung des Steuerfusses;3. Rechnung;

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
	4. Rechenschaftsbericht; 5. Wahlen; 6. Einbürgerung; 7. Bereinigung gemäss Art. 34 Abs. 3.
<p>Art. 48 4. Beratung</p> <p>¹ Bleibt Eintreten unbestritten oder beschliesst die Gemeindeversammlung Eintreten auf die Vorlage, eröffnet der Verhandlungsleiter die Beratung, bei welcher das freie Wort waltet.</p> <p>² Der Verhandlungsleiter erteilt den Aktivbürgern, die an der Beratung teilnehmen wollen, das Wort.</p>	<p>¹ Nach dem Eintreten eröffnet die Verhandlungsleitung die Beratung.</p> <p>² Sie erteilt den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern auf Verlangen das Wort.</p>
<p>Art. 49 5. Mündliche Anträge a) Ordnungsanträge</p> <p>¹ Anträge, die sich auf die Form der Verhandlung, die Vornahme der Abstimmung oder die Handhabung der Vorschriften beziehen, sowie Anträge, welche die Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, die Überweisung an den administrativen Rat beziehungsweise an die vorberatende Kommission oder an eine neue Kommission verlangen, sind Ordnungsanträge.</p> <p>² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und sofort der Ordnungsantrag behandelt.</p>	<p>¹ Als Ordnungsanträge gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anträge, die sich auf die Form der Verhandlung, die Vornahme der Abstimmung oder die Handhabung der Vorschriften beziehen;2. Anträge, welche die Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, die Überweisung an den administrativen Rat beziehungsweise an die vorberatende Kommission oder an eine neue Kommission verlangen;

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
	<p>³ Ordnungsanträge gemäss Abs. 1 Ziff. 2 sind im Rahmen der Bereinigung gemäss Art. 34 Abs. 3 unzulässig.</p>
<p>Art. 50 b) Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge</p> <p>¹ Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge können von jedem Aktivbürger gestellt werden.</p> <p>² Beim Erlass oder bei der Änderung des Zonenplans oder eines Bebauungsplans sowie der zugehörigen Bestimmungen richtet sich das Verfahren nach der Planungs- und Baugesetzgebung[NG 611.1].</p>	<p>Art. 50 b) Änderungs- und Verwerfungsanträge</p> <p>¹ Änderungs- und Verwerfungsanträge können von jeder Aktivbürgerin und jedem Aktivbürger gestellt werden.</p> <p>^{1a} Verwerfungsanträge im Rahmen der Bereinigung gemäss Art. 34 Abs. 3 sind unzulässig.</p>
<p>Art. 51 6. Ordnungsruf, Wortentzug</p> <p>¹ Weicht ein Redner von dem in Beratung stehenden Gegenstand ab oder wird er weitschweifig, ist er durch den Verhandlungsleiter zu ermahnen; befolgt er die Ermahnung nicht, ist ihm der Wortentzug anzudrohen.</p> <p>² Redner, die durch ihre Äusserungen oder ihr sonstiges Verhalten die Achtung vor der Gemeindeversammlung oder einzelnen Bürgern verletzen, sind vom Verhandlungsleiter unter gleichzeitiger Androhung des Wortentzuges zur Ordnung zu rufen.</p> <p>³ Nach erfolgter Androhung kann der Verhandlungsleiter dem fehlbaren Redner das Wort entziehen.</p>	<p>Art. 51 6. Wortentzug, Ordnungsruf, Ausschluss</p> <p>¹ Weichen Rednerinnen oder Redner von dem in Beratung stehenden Gegenstand ab oder werden sie weitschweifig, sind sie durch die Verhandlungsleitung unter gleichzeitiger Androhung des Wortentzuges zu ermahnen.</p> <p>² Nach erfolgter Androhung kann die Verhandlungsleitung der fehlbaren Rednerin oder dem fehlbaren Redner das Wort entziehen und den Ausschluss aus der Gemeindeversammlung androhen.</p> <p>³ Rednerinnen oder Redner, die durch ihre Äusserungen oder ungebührliches Verhalten die Achtung vor der Gemeindeversammlung oder einzelnen Bürgerinnen oder Bürgern verletzen, sind durch die Verhandlungsleitung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses aus der Gemeindeversammlung zur Ordnung zu rufen.</p> <p>⁴ Hält sich eine Person nicht an den Wortentzug oder an den Ordnungsruf, kann die Gemeindeversammlung den Ausschluss dieser Person beschliessen.</p>
	<p>Art. 52a 8. Schlussabstimmung</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
	<p>¹ Nach Bereinigung und Abschluss der Beratung des Geschäfts wird in einer Schlussabstimmung über Annahme oder Ablehnung abgestimmt. Vorbehalten bleibt Art. 34 Abs. 3.</p>
<p>Art. 53 Abstimmungen 1. Bekanntgabe der Anträge</p> <p>¹ Der Verhandlungsleiter nennt vor jeder Abstimmung die gestellten Anträge und bezeichnet die Reihenfolge der vorzunehmenden Abstimmungen.</p> <p>² Einwände gegen die Abstimmungsart sind vor dem Beginn der Abstimmung anzumelden; darüber entscheidet die Gemeindeversammlung.</p>	<p>¹ Die Verhandlungsleitung nennt vor jeder Abstimmung die gestellten Anträge und legt das Abstimmungsverfahren fest.</p> <p>² Einwände gegen das Abstimmungsverfahren sind vor dem Beginn der Abstimmung anzumelden. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Einwände.</p>
<p>Art. 54 2. Verfahren</p> <p>¹ Liegt kein Antrag auf Verwerfung vor, wird nur über Annahme abgestimmt.</p> <p>² Sind mehrere sich ausschliessende Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt worden, werden sie einander gegenübergestellt, wobei jeweils jener Antrag wegfällt, der weniger Stimmen auf sich vereinigt; der obsiegende Gegen- oder Abänderungsantrag ist gegen den Hauptantrag in die Abstimmung zu bringen.</p>	<p>Art. 54 2. Verfahren bei mehreren Änderungsanträgen</p> <p>¹ Sind mehrere sich ausschliessende Änderungsanträge gestellt worden, werden jeweils die beiden Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz einander gegenübergestellt. Es fällt jeweils jener Antrag weg, der weniger Stimmen auf sich vereinigt. Das Verfahren wird fortgesetzt, bis ein einziger Änderungsantrag übrig bleibt. Dieser ist gegen den Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 55 3. Ermittlung des Mehrs</p> <p>¹ Die Abstimmungen sind in der Form des Handmehrs durchzuführen.</p> <p>² Kann das Mehr nicht offensichtlich festgestellt werden, ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen abzuzählen sind.</p> <p>³ Die Abzählung ist durch die Stimmentzähler vorzunehmen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 57 5. Stimmgleichheit</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen ohne dass nochmals eine Beratung durchgeführt werden darf.</p> <p>² Wenn die dreimalige Abstimmung kein Mehr ergibt, entscheidet bei Wahlen das Los; bei Gesetzesvorlagen und Sachgeschäften gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>² Wenn die dreimalige Abstimmung kein Mehr ergibt, gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
<p>Art. 58 Wahlen 1. Voraussetzungen</p> <p>¹ Bei Wahlen von Behörden finden die Bestimmungen des Behördengesetzes über die Wahlvoraussetzungen Anwendung[NG 161.1].</p> <p>² Bei Wahlen von Beamten finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes[NG 165.1 (heute Personalgesetz)] über die Wahlfähigkeit, die Wahlerfordernisse und die öffentliche Ausschreibung sinngemäss Anwendung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 59 2. Wahlvorschläge</p> <p>¹ Jedem Aktivbürger steht für die Wahlen im Rahmen der Gesetzgebung das freie Vorschlagsrecht zu.</p> <p>² Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Abstimmung gemacht werden.</p>	<p>¹ Jeder Aktivbürgerin und jedem Aktivbürger steht für die Wahlen im Rahmen der Gesetzgebung das freie Vorschlagsrecht zu.</p>
<p>Art. 60 3. Verfahren</p> <p>¹ Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind die verbleibenden Mitglieder in der Reihenfolge ihres Wahlalters zur Wahl zu bringen; die Ersatzwahl für zurückgetretene Mitglieder wird anschliessend vorgenommen.</p> <p>² Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jener Kandidat aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt; diese Regelung gilt nicht:</p> <p>1. wenn auf einen der Vorgeschlagenen die Mehrheit sämtlicher Stimmen entfällt und damit die Wahl zustande gekommen ist;</p>	<p>¹ Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind die verbleibenden Mitglieder in der absteigenden Reihenfolge ihrer bisherigen Amtsdauer zur Wahl zu bringen. Die Wahl für zurückgetretene Mitglieder wird anschliessend vorgenommen.</p> <p>² Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jene Kandidatin oder jener Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in einem Wahlgang die Mehrheit sämtlicher Stimmen, ist die Wahl zustande gekommen.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>2. wenn ausgesprochen geringe Stimmzahlen es ermöglichen, gleichzeitig mehr als einen der Vorgeschlagenen aus der Wahl zu nehmen.</p>	<p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Bei Stimmgleichheit wird die Wahl höchstens dreimal durchgeführt. Danach entscheidet das Los.</p>
<p>Art. 62 Schriftliche Anträge 1. Gesetzmässigkeit</p> <p>¹ Die Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung dürfen nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht.</p>	<p>¹ Zulässig sind nur Anträge zu Geschäften, die in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegen.</p> <p>² Die Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung dürfen nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht.</p>
<p>Art. 63 2. Antragsarten</p> <p>¹ Anträge können als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden.</p> <p>² Wird eine allgemeine Anregung zum Beschluss erhoben, ist der Gemeindeversammlung binnen Jahresfrist die ausgearbeitete Vorlage zu unterbreiten.</p>	<p>³ Ist es dem administrativen Rat in begründeten Fällen nicht möglich, die Vorlage innert Frist auszuarbeiten, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin diese Frist einmalig um höchstens zwei Jahre verlängern.</p>
<p>Art. 64 3. Antragsberechtigung</p> <p>¹ Anträge können stellen:</p> <p>1. jeder Aktivbürger, jede Kommission und der administrative Rat der zuständigen Gemeinde;</p> <p>2. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die in der Gemeinde ihren Sitz haben, sofern es sich um einen Finanzbeschluss zugunsten eines gemeinnützigen oder genossenschaftlichen Zwecks handelt.</p>	<p>1. jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger, jede Kommission und der administrative Rat der zuständigen Gemeinde;</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>Art. 65 4. Antragsform</p> <p>¹ Die Anträge müssen, um gültig zu sein, folgende Erfordernisse erfüllen:</p> <p>1. sie dürfen sich nur auf einen einzigen Gegenstand beziehen; die Verbindung eines Initiativbegehrens mit einem Referendumsbegehren ist nicht zulässig;</p> <p>2. sie müssen eindeutig abgefasst sein;</p> <p>3. sie müssen eine Begründung, den Titel und den Text des Erlasses oder Beschlusses enthalten sowie mit dem Datum und der Unterschrift des Antragstellers versehen sein.</p>	<p>Art. 65 4. Erfordernisse</p> <p>3. sie müssen eine Begründung, den Titel und den Text des Erlasses oder Beschlusses enthalten sowie mit dem Datum und der Unterschrift der antragstellenden Person versehen sein.</p>
<p>Art. 66 5. Einreichung</p> <p>¹ Anträge an die Gemeindeversammlung sind beim Präsidenten des administrativen Rates einzureichen.</p> <p>² Sie müssen an der ordentlichen Frühjahrs- beziehungsweise Herbst-Gemeindeversammlung behandelt werden, wenn sie bis zum 1. März beziehungsweise 1. September eingereicht werden; findet die Frühjahrs-Gemeindeversammlung vor dem 1. April beziehungsweise die Herbst-Gemeindeversammlung vor dem 1. Oktober statt, hat der administrative Rat für die Einreichung von Anträgen eine Frist von 30 Tagen anzusetzen.</p> <p>³ Werden Anträge später eingereicht, entscheidet der administrative Rat darüber, ob sie an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung behandelt werden.</p>	<p>¹ Anträge an die Gemeindeversammlung sind bei der Kanzlei zuhanden des administrativen Rates einzureichen.</p>
<p>Art. 69 8. Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge</p> <p>¹ Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge können gemäss Art. 50 nur an der Gemeindeversammlung gestellt werden.</p>	<p>Art. 69 8. Änderungs- und Verwerfungsanträge</p> <p>¹ Änderungs- und Verwerfungsanträge in Form von schriftlichen Anträgen gemäss Art. 62 sind unzulässig.</p>
<p>Art. 70 9. Aufrechterhaltung der Anträge</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Anträge, die vom Antragsteller nach erfolgter Veröffentlichung zurückgezogen werden, können von jedem Antragsberechtigten aufrechterhalten werden.</p>	<p>¹ Schriftliche Anträge können nach ihrer Veröffentlichung gemäss Art. 37 nur an der Gemeindeversammlung zurückgezogen werden. Jede antragsberechtigte Person kann einen zurückgezogenen Antrag aufrechterhalten. Vorbehalten bleibt Art. 80.</p>
<p>Art. 71 Konsultative Abstimmung 1. Grundsatz</p> <p>¹ Der administrative Rat ist befugt, die Gemeindeversammlung über die Aufnahme einzelner Grundsätze in die Gesetzgebung der Gemeinde oder das Vorgehen bei der Vorbereitung eines der Gemeindeversammlung zustehenden Sachgeschäftes abstimmen zu lassen.</p>	<p>² Bei konsultativen Abstimmungen mit zwei Varianten gilt sinngemäss Art. 46 Wahl- und Abstimmungsgesetz [NG132.2].</p>
<p>Art. 74 Gegenstände 1. Gesetzgebung und Sachgeschäfte</p> <p>¹ Der Urnenabstimmung unterliegt der Beschluss über die Vereinigung oder Aufteilung von Gemeinden sowie der Grundsatzentscheid über die Einführung der ausserordentlichen Organisation.</p> <p>² Erlasse und Sachgeschäfte sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn dies durch die kantonale oder kommunale Gesetzgebung vorgesehen, vom administrativen Rat angeordnet oder von einem Zwanzigstel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt wird.</p> <p>³ Begehren der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger müssen spätestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung, auf deren Geschäftsordnung der zu behandelnde Gegenstand steht, eingereicht werden.</p>	<p>^{2a} Konsultative Abstimmungen können nicht der Urnenabstimmung unterbreitet werden.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>Art. 75 2. Wahlen a) allgemein</p> <p>¹ Durch die Urne sind zu wählen:</p> <p>1. die Abordnung in den Landrat;</p> <p>2. soweit die Gemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Mitglieder des administrativen Rates der politischen Gemeinde und aus dessen Mitte auf eine Amtsdauer von zwei Jahren der Präsident und der Vizepräsident.</p> <p>² Die Wahlen in den Landrat sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates[NG 132.1] vorzunehmen.</p> <p>³ Im übrigen können Ergänzungswahlen jederzeit vorgenommen werden.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des administrativen Rates der Gemeinde und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium sind an der Urne zu wählen, soweit die Gemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{1a} Das Präsidium und das Vizepräsidium sind auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen, soweit die Gemeindeordnung nicht eine Amtsdauer von vier Jahren vorsieht.</p> <p>³ Im Übrigen können Ersatzwahlen jederzeit vorgenommen werden.</p>
<p>Art. 77 c) Verfahren</p> <p>¹ Sämtliche Mitglieder der Behörde, die gewählt werden müssen, sind im gleichen Wahlgang zur Wahl zu bringen.</p> <p>² Für das Zustandekommen einer Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen erforderlich; erreichen zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet nötigenfalls das Los.</p> <p>³ Das Vorschlagsrecht bei Wahlen wird durch den Regierungsrat in einer Vollzugsverordnung umschrieben.</p>	<p>¹ Sämtliche Mitglieder der Behörde, die gewählt werden müssen, sind im gleichen Wahlgang zur Wahl zu bringen. Erneuerungs- und Ersatzwahlen sind als eigenständige Wahlgänge durchzuführen.</p> <p>² Die Ermittlung des Wahlergebnisses richtet sich nach Art. 71 – 73 WAG[NG132.2].</p> <p>³ Das Vorschlagsrecht bei Wahlen wird durch den Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>⁴ Das Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates[NG 132.1] sowie Art. 85 bleiben vorbehalten.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 78 Antragsrecht 1. allgemein</p> <p>¹ Das Antragsrecht richtet sich nach Art. 62 und folgende, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.</p>	<p>Art. 78 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 79 2. Gegen- und Abänderungsanträge</p> <p>¹ Es können nur Anträge auf Annahme oder Verwerfung gestellt werden; Gegen- und Abänderungsanträge sind unzulässig.</p>	<p>Art. 79 2. Änderungsanträge</p> <p>¹ Änderungsanträge sind unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 3 unzulässig.</p>
<p>Art. 80 3. Unabänderlichkeit und Aufrechterhaltung der Anträge</p> <p>¹ Anträge dürfen nach ihrer Veröffentlichung weder durch Zusatz noch Weglassung geändert werden.</p> <p>² Anträge, die vom Antragsteller nach ihrer Veröffentlichung zurückgezogen werden, können von jedem Aktivbürger binnen zehn Tagen nach erfolgter Bekanntgabe des Rückzuges aufrechterhalten werden.</p>	<p>Art. 80 Unabänderlichkeit der Anträge</p> <p>¹ Anträge, welche der Urnenabstimmung unterbreitet werden, können nach Anordnung der Urnenabstimmung weder geändert noch zurückgezogen werden. Vorbehalten bleibt die Bereinigung gemäss Art. 34 Abs. 3.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 81 Verfahren</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung hat festzulegen, ob die Urnenabstimmungen im Rahmen der Gemeindeversammlung oder getrennt davon durchzuführen sind; vorbehalten bleiben Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 16 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (kBüG)[NG 121.1].</p> <p>² Wenn Geschäfte auf Begehren von einem Zwanzigstel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Urnenabstimmung zu unterstellen sind, ist diese binnen dreier Monate seit der Einreichung des Begehrens anzuordnen; das allfällige Verfahren gemäss Art. 34 Abs. 3 ist in dieser Frist eingeschlossen.</p>	<p>² Wenn Geschäfte auf Begehren von einem Zwanzigstel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Urnenabstimmung zu unterstellen sind, ist diese binnen sechs Monaten seit der Einreichung des Begehrens durchzuführen; das allfällige Verfahren gemäss Art. 34 Abs. 3 ist in dieser Frist eingeschlossen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>Art. 82 Weitere Vorschriften</p> <p>¹ Der Regierungsrat ordnet das Urnenabstimmungsverfahren in einer Vollzugsverordnung.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat ordnet das Urnenabstimmungsverfahren in einer Verordnung.</p>
<p>2.2.2 Der administrative Rat</p>	<p>2.2.2 Administrativer Rat</p>
<p>Art. 84 Wahl 1. allgemein</p> <p>¹ Die Wahl der Mitglieder des administrativen Rates erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung durch die Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung.</p> <p>² Der Amtsantritt der Mitglieder des administrativen Rates erfolgt jeweils am 1. Juli. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer legt der Gemeinderat den Amtsantritt fest.</p>	<p>Art. 84 Wahl</p> <p>² Der Amtsantritt der Mitglieder des administrativen Rates erfolgt jeweils am 1. Juli. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer legt der administrative Rat den Amtsantritt in Absprache mit dem neu gewählten Mitglied fest.</p>
<p>Art. 86 Aufgaben und Befugnisse 1. allgemein</p> <p>¹ Der administrative Rat ist die vollziehende und verwaltende Behörde der Gemeinde; er sorgt für eine leistungsfähige, zweckmässige und sparsame Organisation und Führung der Verwaltung.</p> <p>² Der administrative Rat ist befugt, Mitglieder der Verwaltungsbehörden, Beamte und Angestellte der Gemeinde sowie der Verwaltung nicht angehörende Sachverständige zur Auskunftserteilung beizuziehen.</p> <p>³ Der administrative Rat vertritt die Gemeinde nach aussen.</p>	<p>¹ Der administrative Rat ist die vollziehende und verwaltende Behörde der Gemeinde; er sorgt für eine leistungsfähige, zweckmässige und wirtschaftliche Organisation und Führung der Verwaltung.</p> <p>² Er kann Kommissionen oder Organisationseinheiten der Verwaltung für einzelne Verwaltungszweige oder Geschäfte mit dem Vollzug beauftragen.</p> <p>^{2a} Diese Kommissionen oder Organisationseinheiten können eigene Entscheidungsbefugnisse ausüben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die entsprechenden Befugnisse in der übergeordneten Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind; und2. ein Erlass der Stimmberechtigten oder des administrativen Rates dies vorsieht.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>Art. 87 2. Verordnungsbefugnisse</p> <p>¹ Der administrative Rat erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verordnungen und Reglemente, zu denen er durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten zuständig erklärt wird;2. Reglemente in nebengeordneten Fragen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;3. ergänzende Vorschriften im Sinne von Art. 14.	<p>¹ Der administrative Rat erlässt Verordnungen, zu denen er durch die Gesetzgebung zuständig erklärt wird.</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Aufgehoben.</i>2. <i>Aufgehoben.</i>3. <i>Aufgehoben.</i>
<p>Art. 88 3. Wahlen und Sachgeschäfte</p> <p>¹ Der administrative Rat ist für alle Gemeindeangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ der Gemeinde zugewiesen werden.</p> <p>² Dem administrativen Rat obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung und die Erhaltung des Ergebnisses der Urnenabstimmungen;2. der Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse und Entscheidungen der kantonalen Behörden sowie der Stimmberechtigten der Gemeinde, soweit diese Befugnis nicht besonderen Organen vorbehalten ist;3. die Wahl der Beamten und Angestellten, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung einer andern Instanz übertragen ist;4. die Wahl von Kommissionen für bestimmte Verwaltungszweige sowie für einzelne Geschäfte, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung einer andern Instanz übertragen ist;	<ol style="list-style-type: none">3. die Wahl der Mitarbeitenden, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung einer andern Instanz übertragen ist;

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>5. der Entscheid über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge zuhanden der Stimmberechtigten;</p> <p>6. die Vorbereitung aller Geschäfte, die von einem ihm übergeordneten Gemeindeorgan zu behandeln sind;</p> <p>7. die Erstattung von Vernehmlassungen, zu denen der Kanton die Gemeinde auffordert;</p> <p>8. die Beschlussfassung über frei bestimmbare einmalige Ausgaben und jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der in der Gemeindeordnung umschriebenen Finanzkompetenzen;</p> <p>9. die Beschlussfassung über Ausgaben, die der Gemeinde durch die Gesetzgebung verbindlich vorgeschrieben sind, ohne Rücksicht auf Ziffer 8, oder für welche durch die Gesetzgebung oder im Einzelfall durch Beschluss der Stimmberechtigten dem administrativen Rat weitergehende Vollmachten übertragen sind;</p> <p>10. die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie im Rahmen von Ziffer 8 die Verfügung darüber;</p> <p>11. die Beschlussfassung über Ausgaben für den Unterhalt der im Besitz der Gemeinde stehenden Gebäude und Anlagen ohne Rücksicht auf Ziffer 8;</p> <p>12. die Genehmigung von Vereinbarungen im Rahmen der Finanzkompetenzen, sofern dadurch keine Änderung der Gesetzgebung der Gemeinde notwendig wird;</p> <p>13. der Erlass von Pflichtenheften für Beamte und Angestellte;</p> <p>14. die Veranlassung von Eintragungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;</p> <p>15. die Erstattung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Kalenderjahr;</p> <p>16. die Planung der Aufgaben und der Tätigkeit der Gemeinde;</p>	<p>11. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>13. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>17. die Erfüllung aller weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss übergeordneter Gemeindeorgane übertragen werden.</p> <p>³ Dem administrativen Rat der politischen Gemeinde obliegt ferner die Beschlussfassung über Grenzberichtigungen, die im Einzelfall Gemeindegebiete von insgesamt bis 3'000 m² Fläche betreffen.</p>	
<p>Art. 90 5. Rechtsstreitigkeiten</p> <p>¹ Der administrative Rat vertritt die Gemeinde in Rechtsstreitigkeiten.</p> <p>² Wenn die ihm zustehenden Kompetenzen dadurch überschritten werden, hat er von den Stimmberechtigten die Prozessvollmacht einzuholen.</p> <p>³ Wenn die Einholung der Prozessvollmacht vorgängig nicht möglich ist, hat sie bei nächster Gelegenheit nachgehend zu erfolgen; wird sie verweigert, hat die Gemeinde die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten zu übernehmen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 91 Verhandlungen</p> <p>¹ Die Sitzungen des administrativen Rates sind nicht öffentlich.</p> <p>² Sie werden vom Präsidenten des administrativen Rates geleitet.</p> <p>³ Die Mitglieder des administrativen Rates sind bei Beschlussfassungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet; der Präsident stimmt nicht mit, gibt aber wenn nötig den Stichentscheid.</p>	<p>² Sie werden vom Präsidium des administrativen Rates geleitet.</p> <p>³ Die Mitglieder des administrativen Rates sind bei Beschlussfassungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet; das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.</p>
<p>Art. 93 Protokoll</p> <p>¹ Über die Verhandlungen des administrativen Rates ist Protokoll zu führen, das nicht öffentlich ist.</p> <p>² Das Protokoll ist vom administrativen Rat zu genehmigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>² Das Protokoll ist vom administrativen Rat zu genehmigen und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>Art. 94 Fakultatives Referendum 1. Unterstellung</p> <p>¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen die vom administrativen Rat erlassenen Verordnungen, Reglemente und ergänzenden Vorschriften gemäss Art. 87.</p> <p>² Die Gemeindeordnung kann ferner Beschlüsse über Ausgaben und finanzielle Verfügungen, die den halben Betrag der in der Gemeindeordnung festgesetzten Finanzkompetenzen des administrativen Rates übersteigen, dem fakultativen Referendum unterstellen.</p>	<p>Art. 94 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 95 2. Veröffentlichung</p> <p>¹ Der administrative Rat hat die dem fakultativen Referendum unterstellten Erlasse und Beschlüsse zu veröffentlichen.</p> <p>² Der Tag, mit welchem die Referendumsfrist abläuft, ist in der Veröffentlichung zu nennen.</p>	<p>Art. 95 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 96 3. Abstimmung</p> <p>¹ Ein dem fakultativen Referendum unterstellter Erlass oder Beschluss ist der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, wenn es binnen zweier Monate seit der Veröffentlichung von einem Zwanzigstel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger schriftlich verlangt wird; er ist der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn dies im Begehren ausdrücklich verlangt wird.</p> <p>² Die Abstimmung ist, ohne Berücksichtigung von Art. 81 Abs. 2, bei nächster Gelegenheit durchzuführen.</p>	<p>Art. 96 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 97 4. Rechtsgültigkeit</p> <p>¹ Referendumserlasse oder -beschlüsse werden am Tage der Annahme durch die Stimmberechtigten oder am Tage nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.</p>	<p>Art. 97 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>² Der administrative Rat stellt fest, ob ein Referendumserlass oder -beschluss rechtsgültig geworden ist; er veröffentlicht seine Feststellung.</p>	
<p>Art. 98 Behördengesetzgebung</p> <p>¹ Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Behördengesetzgebung[NG 161.1].</p>	<p>Art. 98 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>2.1.3 Der Präsident des administrativen Rates</p>	<p>2.1.3 Präsidium des administrativen Rates</p>
<p>Art. 100 Wahl</p> <p>¹ Der Präsident des administrativen Rates ist alle zwei Jahre durch die Stimmberechtigten zu wählen; er muss Mitglied des administrativen Rates sein.</p>	<p>Art. 100 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Das Präsidium des administrativen Rates hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Leitung der Gemeindeversammlung sowie der Sitzungen des administrativen Rates;2. die Überwachung der Tätigkeit des administrativen Rates;3. die Erfüllung aller weiteren Aufgaben, die ihm durch die Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, sowie durch Beschluss des administrativen Rates übertragen werden.
<p>Art. 101 Stellvertretung</p> <p>¹ Der Vizepräsident des administrativen Rates wird auf die gleiche Weise gewählt wie der Präsident.</p> <p>² Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist; ist auch der Vizepräsident an der Amtsführung verhindert, vertritt das in der Rangfolge nächstfolgende Mitglied des administrativen Rates den Präsidenten.</p> <p>³ Dem Stellvertreter kommen für die Dauer der Stellvertretung die Befugnisse des Präsidenten zu.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium, wenn dieses verhindert ist. Ist auch das Vizepräsidium an der Amtsführung verhindert, übernimmt das in der Rangfolge gemäss Art. 25 des Regierungsratsgesetzes[NG152.1] nächstfolgende Mitglied die Leitung.</p> <p>³ Die Befugnisse des Präsidiums für diese Dauer stehen der Stellvertretung zu.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>Art. 102 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Der Präsident des administrativen Rates hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Leitung der Gemeindeversammlung sowie der Sitzungen des administrativen Rates;2. die Überwachung des Vollzuges der Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse und Entscheidungen der kantonalen Behörden und der Stimmberechtigten der Gemeinde;3. die Überwachung der Tätigkeit des administrativen Rates und seiner Departemente;4. die Überwachung der Tätigkeit der Beamten und Angestellten der Gemeinde, soweit diese nicht einem andern Mitglied des administrativen Rates oder einem andern Gemeindeorgan unterstellt sind;5. die Erfüllung aller weitem Aufgaben, die ihm durch die Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, sowie durch Beschluss des administrativen Rates übertragen werden.	<p>Art. 102 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 103 Präsidialverfügungen</p> <p>¹ Der Präsident handelt für den administrativen Rat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind; wird dadurch der Aufgabenbereich eines andern Mitglieds des administrativen Rates betroffen, hat er nach Möglichkeit die Massnahme mit diesem zu besprechen.</p> <p>² Von den getroffenen Massnahmen ist der administrative Rat in der nächstfolgenden Sitzung in Kenntnis zu setzen; der administrative Rat kann Präsidialverfügungen aufheben.</p> <p>³ Der administrative Rat kann ausserdem den Präsidenten ermächtigen, näher bezeichnete Geschäfte von geringer Bedeutung durch Präsidialverfügung zu erledigen.</p>	<p>¹ Das Präsidium handelt für den administrativen Rat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind; wird dadurch der Aufgabenbereich eines andern Mitglieds des administrativen Rates betroffen, hat es nach Möglichkeit die Massnahme mit diesem zu besprechen.</p> <p>² Entscheidet das Präsidium durch Präsidialverfügung, ist diese dem administrativen Rat in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Wird die Verfügung nicht genehmigt, ist sie zu widerrufen.</p> <p>³ Der administrative Rat kann ausserdem das Präsidium ermächtigen, näher bezeichnete Geschäfte von geringer Bedeutung durch Präsidialverfügung zu erledigen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
	⁴ Entscheidbefugnisse des Präsidiums gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[NG265.1] bleiben vorbehalten.
2.1.4 Die Kommissionen	2.1.4 Kommissionen
<p>Art. 104 Finanzkommission 1. Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Finanzkommission, die sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammensetzt; ihre Mitgliederzahl wird in der Gemeindeordnung festgesetzt.</p> <p>² Gemeinden, die das gleiche Gebiet umfassen, können eine gemeinsame Finanzkommission einsetzen; die Gemeindeordnungen der beteiligten Gemeinden haben festzulegen, wieviele Mitglieder jede Gemeinde in die Finanzkommission abordnet.</p> <p>³ Der Finanzkommission dürfen weder Mitglieder des administrativen Rates noch Beamte oder Angestellte der Gemeinde oder einer Anstalt der Gemeinde angehören.</p>	<p>³ Der Finanzkommission dürfen weder Mitglieder des administrativen Rates noch Mitarbeitende der Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde angehören.</p>
<p>Art. 105 2. Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Die Finanzkommission konstituiert sich selbst und hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Prüfung der Gemeinderechnungen und der Rechnungen der Anstalten der Gemeinde;2. Prüfung der Abrechnung über die Verwendung der von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredite;3. Stellungnahme zur Festsetzung des Gemeindesteuerfusses und des Steuerrabattes;4. Stellungnahme zum Budget;	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>5. Stellungnahme zu allen die Gemeindefinanzen berührenden Geschäften der Gemeindeversammlung;</p> <p>6. Erfüllung weiterer ihr durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben die Geschäftsführung des administrativen Rates sowie der übrigen Organe und Verwaltungsstellen der Gemeinde auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Organisation überprüfen.</p> <p>³ Sie kann im Rahmen des beschlossenen Kredits für die fachliche Überprüfung der Rechnungen ganz oder teilweise aussenstehende Fachleute beiziehen.</p>	<p>³ Sie kann im Rahmen des bewilligten Kredits für die fachliche Überprüfung der Rechnungen Fachleute beiziehen.</p>
<p>Art. 107 4. Berichterstattung</p> <p>¹ Die Finanzkommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht.</p> <p>² Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnungen und nimmt zum Voranschlag und den übrigen von ihr geprüften Geschäften Stellung.</p> <p>³ Stellt die Finanzkommission Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, hat sie der betreffenden Behörde oder Verwaltungsstelle unter Kenntnissgabe an den administrativen Rat Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben, bevor sie Bericht an die Gemeindeversammlung oder die Aufsichtsbehörde erstattet.</p> <p>⁴ Stellt die Finanzkommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem administrativen Rat unverzüglich Bericht unter Mitteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde.</p>	<p>² Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnungen und nimmt zum Budget und den übrigen von ihr geprüften Geschäften Stellung.</p> <p>³ Stellt die Finanzkommission Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, hat sie der betreffenden Behörde oder Verwaltungsstelle Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben, bevor sie Bericht an die Gemeindeversammlung oder die Aufsichtsbehörde erstattet. Der administrative Rat ist in Kenntnis zu setzen.</p>
<p>Art. 108 Übrige Kommissionen</p> <p>¹ Der administrative Rat kann für einzelne Verwaltungszweige oder für einzelne Geschäfte Kommissionen mit beratender Aufgabe bestellen.</p>	<p>Art. 108 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>² Wenn solche Kommissionen eigene Befugnisse ausüben sollen, müssen diese in der Gesetzgebung umschrieben sein.</p>	
<p>Art. 109 Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹ Die Kommissionen der Gemeinden sind befugt, Mitglieder der Verwaltungsbehörden, Beamte und Angestellte der Gemeinde sowie der Verwaltung nicht angehörende Personen zur Auskunftserteilung beizuziehen.</p>	<p>¹ Die Kommissionen der Gemeinden sind befugt, Mitglieder der Verwaltungsbehörden, Mitarbeitende der Gemeinde sowie der Verwaltung nicht angehörende Personen zur Auskunftserteilung beizuziehen.</p>
<p>2.1.5 Die Beamten und Angestellten</p>	<p>2.1.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>
<p>Art. 110 Verwaltungsorganisation</p> <p>¹ Die Gemeinden geben sich in der Gemeindeordnung eine Verwaltungsorganisation.</p> <p>² Jede Gemeinde wählt einen Schreiber.</p> <p>³ Die Gemeinden können in ihrer Verwaltungsorganisation weitere Amtsstellen schaffen und diese unmittelbar dem administrativen Rat, einer andern Behörde der Gemeinde, einem Mitglied des administrativen Rates oder einer Kommission unterstellen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die Gemeinden können in ihrer Verwaltungsorganisation verschiedene Organisationseinheiten schaffen und diese unmittelbar dem administrativen Rat, einer anderen Behörde der Gemeinde, einem Mitglied des administrativen Rates oder einer Kommission unterstellen.</p>
<p>Art. 111 Schreiberin oder Schreiber</p> <p>¹ Die Gemeinde ernennt eine Schreiberin oder einen Schreiber; der administrative Rat kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnen.</p> <p>² Die Schreiberin oder der Schreiber hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>1. Protokollführung der Gemeindeversammlung;</p>	<p>Art. 111 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber</p> <p>¹ Der administrative Rat ernennt eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber; der Rat kann eine Stellvertretung bezeichnen.</p> <p>^{1a} Die Gemeindeschreiberinnen und die Gemeindeschreiber sorgen im Rahmen ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>² Sie haben insbesondere die folgenden Aufgaben:</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>2. Protokollführung der Sitzungen des administrativen Rates;</p> <p>3. Leitung der Kanzlei;</p> <p>4. Betreuung des Gemeindearchivs, wenn diese Aufgabe nicht vom administrativen Rat einer andern Mitarbeiterin oder einem andern Mitarbeiter übertragen wird.</p> <p>³ ...</p>	<p>3. operative Leitung der Kanzlei;</p>
<p>Art. 112 Arbeitsverhältnis 1. Grundsätze</p> <p>¹ Die Gemeinden können das Arbeitsverhältnis ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Reglement ordnen, insbesondere die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren strafrechtliche Verantwortlichkeit.</p> <p>² Soweit Vorschriften fehlen, findet die kantonale Personalgesetzgebung sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Art. 112 Arbeitsverhältnisse 1. Grundsätze</p> <p>¹ Das kantonale Personalgesetz regelt das für die Arbeitsverhältnisse zwischen der Gemeinde und ihren Mitarbeitenden anwendbare Recht.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 112a 2. Berufliche Vorsorge</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind bei einer registrierten Vorsorgeeinrichtung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern. Der Anschluss der Gemeinde als Arbeitgeberin erfolgt durch einen Anschlussvertrag.</p> <p>² Der Abschluss und die Änderung sowie die Kündigung eines Anschlussvertrages bedarf unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Mitwirkung der paritätischen Personalkommission.</p>	<p>¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde sind bei einer registrierten Vorsorgeeinrichtung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern. Der Anschluss der Gemeinde als Arbeitgeberin erfolgt durch einen Anschlussvertrag.</p>
<p>Art. 133 Aufgaben und Befugnisse 1. Gesetzgebung</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Der Einwohnerrat erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verordnungen und Reglemente, zu denen er durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten zuständig erklärt wird;2. ergänzende Vorschriften im Sinne von Art. 14. <p>² Im übrigen hat er jene Erlasse auszuarbeiten, die er den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorlegt.</p>	<p>¹ Der Einwohnerrat erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Reglemente, zu denen er durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten zuständig erklärt wird.</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Aufgehoben.</i>2. <i>Aufgehoben.</i>
<p>Art. 155 Inhalt 1. obligatorisch</p> <p>¹ Die Statuten ordnen im Rahmen der Gesetzgebung die Organisation und das Verfahren des Gemeindeverbandes und haben Bestimmungen zu enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Namen, den Zweck und die Dauer des Gemeindeverbandes;2. die dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden;3. die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Kontrollstelle;4. die Mittelbeschaffung;5. die Haftung für Verbandsschulden;6. die Behandlung eines Vermögens- oder Schuldenüberschusses im Falle der Verbandsauflösung;7. die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen.	<p>Art. 155 Inhalt</p> <p>² Die Statuten können weitere Bestimmungen enthalten, insbesondere über Zustimmungsquoren und den Erlass von Reglementen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>Art. 156 2. fakultativ</p> <p>¹ Die Statuten können ausserdem enthalten:</p> <p>1. Vorschriften, wonach für die Verbindlichkeit bestimmter Beschlüsse der Delegiertenversammlung eine bestimmte Mehrheit der Stimmen oder die Zustimmung einer bestimmten Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich ist;</p> <p>2. Vorschriften über die Geschäftsführung der Delegiertenversammlung und des Vorstandes;</p> <p>3. Vorschriften über den Erlass von Reglementen;</p> <p>4. weitere der Erfüllung des Verbandszweckes dienende Vorschriften.</p>	<p>Art. 156 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 160 2. Wahl</p> <p>¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von den einzelnen Gemeinden nach Massgabe der Statuten auf die Amtsdauer des Landrates gewählt.</p> <p>² Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze; in Gemeindeverbänden, denen mehr als zwei Gemeinden angehören, darf keine Gemeinde mehr als die Hälfte aller Sitze besetzen.</p>	<p>Art. 160 2. Wahl, Stimmrecht</p> <p>² Jede Gemeinde hat mindestens Anspruch auf eine Stimme. In Gemeindeverbänden, denen mehr als zwei Gemeinden angehören, darf keine Gemeinde mehr als die Hälfte aller Stimmen besitzen.</p> <p>³ Die Delegierten üben das Stimmrecht für ihre Gemeinde aus. Dieses kann durch eine delegierte Person allein wahrgenommen werden.</p>
<p>Art. 161 3. Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung trifft alle Vorkehren und fasst alle Beschlüsse, die zur Erfüllung des Zweckes des Gemeindeverbandes notwendig sind.</p> <p>² Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:</p> <p>1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Delegierten;</p>	<p>1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, welche nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen;</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>2. die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die in diesen Eigenschaften auch dem Vorstand angehören;</p> <p>3. die Wahl ihres Sekretärs, der auch Sekretär des Vorstandes ist, der Delegiertenversammlung aber nicht angehören muss;</p> <p>4. die Wahl des Kassiers sowie der Mitglieder der Kontrollstelle, welche der Delegiertenversammlung nicht angehören müssen;</p> <p>5. die Wahl der Angestellten des Verbandes, sofern nicht durch die Statuten oder Beschluss der Delegiertenversammlung der Vorstand dafür zuständig erklärt wird;</p> <p>6. die Beschlussfassung über den nachträglichen Beitritt von Gemeinden gemäss Art. 143 und 144, über Änderungen der Statuten im Rahmen von Art. 157 sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes im Rahmen von Art. 149;</p> <p>7. der Erlass von Reglementen innerhalb der Schranken der Statuten und der Gesetzgebung;</p> <p>8. die jährliche Festsetzung des Voranschlages;</p> <p>9. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;</p> <p>10. sofern der Verbandszweck in der Errichtung und im Betrieb einer öffentlichen Anstalt besteht, die Beschlussfassung über deren Gestaltung und Ausführung, unter Vorbehalt von Art. 165 Abs. 1 Ziff. 6;</p> <p>11. die Festlegung der Besoldungen des Verbandspersonals und der Entschädigungen der Mitglieder der Verbandsorgane;</p> <p>12. der Erlass von Dienstvorschriften für die Angestellten des Verbandes;</p> <p>13. alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.</p> <p>³ Die Delegiertenversammlung trifft die ihr obliegenden Wahlen jeweils für die Amtsdauer des Landrates; die Mandatsinhaber sind wiederwählbar.</p>	<p>2. die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Vorstandes;</p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;</p> <p>8. die jährliche Festsetzung des Budgets;</p> <p>11. die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane in einem Reglement;</p> <p>12. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>Art. 162 4. Einberufung</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.</p> <p>² Sie tritt ausserdem zusammen:</p> <p>1. wenn es der Präsident anordnet;</p> <p>2. wenn es vom Vorstand oder vom administrativen Rat einer Verbandsgemeinde verlangt wird;</p> <p>3. wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt.</p> <p>³ Der Sitzungstag wird in allen Fällen durch den Präsidenten festgelegt.</p>	<p>¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.</p> <p>1. wenn es das Präsidium des Vorstandes anordnet;</p> <p>³ Der Sitzungstag wird durch das Präsidium festgelegt.</p>
<p>Art. 163 5. Geschäftsordnung</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet; ist der Präsident verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des Vorstandes ersetzt.</p> <p>² Der Sekretär führt das Protokoll, welches der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen.</p>	<p>¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium des Vorstandes geleitet; ist das Präsidium verhindert, wird es durch das Vizepräsidium vertreten. Ist das Vizepräsidium verhindert übernimmt das in der Rangfolge gemäss Art. 25 des Regierungsratsgesetzes[NG152.1] nächstfolgende Mitglied die Leitung.</p> <p>² Das Sekretariat führt das Protokoll, welches der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.</p>
<p>Art. 165 2. Aufgaben</p> <p>¹ Dem Vorstand obliegt:</p> <p>1. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;</p> <p>2. die Vorberatung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>3. die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Führung der Verbandsrechnungen und die jährliche Rechnungsablage;</p> <p>4. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichtes über die Verbandstätigkeit;</p> <p>5. das Einfordern der den angeschlossenen Gemeinden obliegenden Leistungen, die Erhebung von Gebühren und Beiträgen der Begünstigten sowie die Geltendmachung von Leistungen des Bundes, des Kantons und Dritter;</p> <p>6. die Vergabe von Arbeiten, sofern hierfür nicht eine Kommission zuständig erklärt wird;</p> <p>7. die Festlegung von Pflichtenheften für das Verbandspersonal;</p> <p>8. die Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen; Prozessvollmachten sind im Sinne von Art. 90 von der Delegiertenversammlung einzuholen.</p> <p>² Die Statuten oder die Delegiertenversammlung können dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>6. die Vergabe von Arbeiten, sofern hierfür nicht eine Kommission zuständig erklärt wird;</p> <p>7. der Erlass von Dienstvorschriften und Pflichtenheften sowie die Festlegung des Lohns für die Mitarbeitenden des Verbands;</p> <p>8. die Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen; Prozessvollmachten sind von der Delegiertenversammlung einzuholen;</p> <p>9. die Wahl des Sekretariats des Vorstands und der Delegiertenversammlung.</p>
<p>Art. 167 Kontrollstelle</p> <p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei bis sieben Personen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.</p> <p>² Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, die Rechnungen des Gemeindeverbandes jährlich zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten.</p> <p>³ Die Kontrollstelle kann jederzeit und ohne Voranmeldung Zwischenrevisionen vornehmen.</p>	<p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.</p>
<p>Art. 171 3. Gebühren und Beiträge</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Der Gemeindeverband kann für die beanspruchten Leistungen Gebühren erheben.</p> <p>² Weitere natürliche und juristische Personen, denen die vom Gemeindeverband ausgeübte Tätigkeit wirtschaftliche Vorteile bringt, können zu angemessenen Beitragsleistungen herangezogen werden.</p> <p>³ Der Gemeindeverband kann im Rahmen der Statuten über die Gebühren und Beiträge der Begünstigten in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.</p>	<p>² Weitere natürliche und juristische Personen, denen die vom Gemeindeverband ausgeübte Tätigkeit wirtschaftliche Vorteile bringt, können zu angemessenen Beitragsleistungen verpflichtet werden.</p>
<p>Art. 203 Allgemein</p> <p>¹ Die Gemeinden und Gemeindeverbände stehen im Rahmen der Gesetzgebung unter der Aufsicht des Kantons; sie haben den Anordnungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten.</p> <p>² Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat; dieser kann seine Aufsichtsbefugnisse, mit Ausnahme der Beschränkung oder Aufhebung der Selbstverwaltung, ganz oder teilweise einzelnen Direktionen übertragen.</p>	<p>¹ Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden stehen im Rahmen der Gesetzgebung unter der Aufsicht des Kantons; sie haben den Anordnungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten.</p>
<p>Art. 204 Umfang der Aufsicht[Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 26. April 1992, A 1992, 683] 1. Genehmigungsvorbehalt</p> <p>¹ Der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit:</p> <p>1. Erlass oder Änderung:</p> <p>a) der Gemeindeordnung;</p> <p>b) der Statuten und Reglemente der Gemeindeverbände;</p> <p>c) der Verordnungen und Reglemente der Gemeinden;</p> <p>2. Beschlüsse über die Änderung der Gemeindegrenzen gemäss Art. 11 Abs. 2;</p>	<p>c) der Reglemente und Verordnungen der Gemeinden;</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>3. Verträge und Vereinbarungen unter Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons betreffend die gemeinsame Aufgabenerfüllung und die gemeinsame Errichtung von Anstalten;</p> <p>4. Beschluss über den Austritt aus einem Gemeindeverband;</p> <p>5. Beschluss über die Auflösung eines Gemeindeverbandes;</p> <p>6. Beschlüsse und Vereinbarungen gemäss Art. 153.</p> <p>² Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erlasse, Verträge, Vereinbarungen und Beschlüsse nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht, und wenn sie keine weiteren erheblichen Mängel sachlicher oder formeller Art aufweisen.</p> <p>³ Weisen sie erhebliche Mängel auf, sind sie durch den Regierungsrat zurückzuweisen; kleinere Mängel können im Genehmigungsbeschluss durch Änderungen behoben werden.</p>	<p>3. Vereinbarungen unter Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons betreffend die gemeinsame Aufgabenerfüllung und die gemeinsame Errichtung von Anstalten;</p> <p>² Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht, und wenn sie keine weiteren erheblichen Mängel sachlicher oder formeller Art aufweisen.</p> <p>⁴ Die Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse treten mit Rechtskraft der Genehmigung in Kraft, sofern das Inkrafttreten nicht abweichend festgelegt wurde.</p>
<p>Art. 207 Massnahmen bei vorschriftswidrigen Zuständen 1. allgemein</p> <p>¹ Werden in Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechnungswesen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes vorschriftswidrige Zustände festgestellt, haben kantonale Amtsstellen und Direktionen dem Regierungsrat davon unverzüglich Kenntnis zu geben; das Recht der Anzeige steht auch jedem Aktivbürger der Gemeinde zu.</p> <p>² Der Regierungsrat lässt den Sachverhalt nach Anhören der verantwortlichen Behörde untersuchen und fordert gegebenenfalls unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel auf.</p>	<p>¹ Werden in Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechnungswesen einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt einer Gemeinde vorschriftswidrige Zustände festgestellt, haben kantonale Amtsstellen und Direktionen den Regierungsrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen; das Recht der Anzeige steht auch jeder Aktivbürgerin oder jedem Aktivbürger der Gemeinde zu.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>³ Wird der Aufforderung nicht fristgemäss entsprochen, trifft der Regierungsrat die zur Herbeiführung des vorschriftsgemässen Zustandes erforderlichen Massnahmen; in dringenden Fällen kann der Regierungsrat ohne vorgängige Untersuchung vorläufige Massnahmen anordnen.</p> <p>⁴ Die Kosten der Untersuchung und der Massnahmen kann der Regierungsrat der Gemeinde beziehungsweise dem Gemeindeverband auferlegen; der Anzeiger haftet für die Kosten nur, wenn er wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat.</p>	<p>⁴ Die Kosten der Untersuchung und der Massnahmen kann der Regierungsrat der Gemeinde beziehungsweise dem Gemeindeverband oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt einer Gemeinde auferlegen; die anzeigende Person haftet für die Kosten nur, wenn sie wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat.</p>
<p>Art. 208 2. Disziplinarstrafe</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Behördenmitglieder und Beamte, die Aufforderungen der Aufsichtsbehörde missachten, gemäss den Bestimmungen des Behördengesetzes[NG 161.1] beziehungsweise des Beamtengesetzes[NG 165.1 (heute Personalgesetz)] mit einer Disziplinarstrafe belegen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann Behördenmitglieder, die Aufforderungen der Aufsichtsbehörde missachten, gemäss den Bestimmungen des Behördengesetzes[NG 161.1] mit einer Disziplinarstrafe belegen.</p>
<p>Art. 209 3. Amtsenthebung</p> <p>¹ Mitglieder von Behörden sowie Beamte können unabhängig von Art. 208 aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Untauglichkeit zur Amtsausübung, durch den Regierungsrat ihres Amtes enthoben werden.</p> <p>² Die Bestimmungen des Behördengesetzes[NG 161.1] beziehungsweise des Beamtengesetzes[NG 165.1 (heute Personalgesetz)] sind sinngemäss anzuwenden.</p>	<p>¹ Mitglieder von Behörden können unabhängig von Art. 208 aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Untauglichkeit zur Amtsausübung, durch den Regierungsrat ihres Amtes enthoben werden.</p> <p>² Die Bestimmungen des Behördengesetzes[NG 161.1] sind sinngemäss anzuwenden.</p>
<p>Art. 210 4. Strafverfahren</p> <p>¹ Bestehen Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Verfehlung, ist eine Strafuntersuchung einzuleiten.</p> <p>² Bei leichteren Straftatbeständen kann nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf eine Strafanzeige verzichtet werden.</p>	<p>Art. 210 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>Art. 211 Entzug der Selbstverwaltung</p> <p>¹ Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Regierungsrates Folge zu leisten, oder bei denen aus andern Gründen, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, die Behörden zu bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist, entzieht der Regierungsrat die Selbstverwaltung ganz oder teilweise so lange, als es die Interessen des Kantons und der beaufsichtigten Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes erfordern.</p> <p>² Der Regierungsrat bestellt für eine solche Gemeinde oder einen solchen Gemeindeverband einen oder mehrere Sachverwalter, welche die Verwaltung anstelle der sonst zuständigen Organe auf Kosten der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes vorschriftsgemäss besorgen.</p>	<p>¹ Gemeinden, Gemeindeverbänden oder öffentlich-rechtlichen Anstalten einer Gemeinde, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Regierungsrates Folge zu leisten, oder bei denen aus andern Gründen, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, die Behörden zu bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist, entzieht der Regierungsrat die Selbstverwaltung ganz oder teilweise so lange, als es die Interessen des Kantons und der beaufsichtigten Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde erfordern.</p> <p>² Der Regierungsrat bestellt einen oder mehrere Sachverwalter, welche die Verwaltung anstelle der sonst zuständigen Organe auf Kosten der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde vorschriftsgemäss besorgen.</p>
<p>Art. 212 Einsprache</p> <p>¹ Gegen Verfügungen von Kommissionen der Gemeinde, von einzelnen Mitgliedern des administrativen Rates, von Amtsstellen oder von Verwaltungsangestellten der Gemeinde kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Die Gemeinden können in ihren Reglementen gegen Entscheide des administrativen Rates eine Einsprachemöglichkeit vorsehen, sofern nicht eine Koordination mit Verfahren anderer Instanzen erforderlich ist.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen von Kommissionen und von Organisationseinheiten, die dem administrativen Rat oder einem anderen Gemeindeorgan unterstellt sind, kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Die Gemeinden können in ihren Gemeindeordnungen oder in ihren Reglementen gegen Entscheide des administrativen Rates eine Einsprachemöglichkeit vorsehen, sofern nicht eine Koordination mit Verfahren anderer Instanzen erforderlich ist.</p>
<p>Art. 220 2. Beschwerdegründe</p> <p>¹ Das Verfassungsgericht beurteilt Beschwerden:</p> <p>1. über die Ausübung der politischen Rechte und über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden nach erfolgter Beurteilung durch den Regierungsrat gemäss Art. 219 Abs. 1;</p>	<p>Art. 220 2. Zulässigkeit</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>2. über die Rechtmässigkeit von Verordnungen und Reglementen der Gemeinden und Gemeindeverbände;</p> <p>3. gegen Entscheide des Landrates gemäss Art. 219 Abs. 4;</p> <p>4. gegen Entscheide des Regierungsrates gemäss Art. 144 Abs. 2, Art. 146 Abs. 3, Art. 148 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 3;</p> <p>5. gegen Entscheide des administrativen Rates beziehungsweise des Einwohnerrates über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge zuhanden der Stimmberechtigten.</p>	<p>2. über die Rechtmässigkeit von Reglementen und Verordnungen der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde;</p> <p>2a. gegen Genehmigungsentscheide des Regierungsrates zu Erlassen gemäss Ziff. 2.</p>
<p>Art. 221 3. Legitimation</p> <p>¹ Zur Einreichung von Verfassungsgerichtsbeschwerden sind befugt:</p> <p>1. im Falle von Art. 220 Ziff. 1 und 2 jeder Aktivbürger der Gemeinde beziehungsweise einer dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinde;</p> <p>2. im Falle von Art. 220 Ziff. 3 der administrative Rat sowie der Regierungsrat;</p> <p>3. im Falle von Art. 220 Ziff. 4 jeder Antragsteller.</p>	<p>1. im Falle von Art. 220 Ziff. 1 und 2 jede Aktivbürgerin oder jeder Aktivbürger der Gemeinde, einer dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinde beziehungsweise einer der öffentlich-rechtlichen Anstalt zugehörigen Gemeinde;</p> <p>1a. im Falle von Art. 220 Ziff. 2a der administrative Rat;</p> <p>2a. im Falle von Art. 220 Ziff. 4 der Vorstand und der administrative Rat;</p> <p>3. im Falle von Art. 220 Ziff. 5 jede antragstellende Person.</p>
<p>Art. 222 4. Beschwerdefrist</p> <p>¹ Verfassungsgerichtsbeschwerden gemäss Art. 220 Ziff. 1 und 5 sind binnen 3 Tagen einzureichen.</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>² Im Übrigen gelten die Beschwerdefristen der Verordnung über das Verfahren vor dem Verfassungsgericht[NG 265.2].</p>	<p>^{1a} Verfassungsgerichtsbeschwerdeverfahren gemäss Art. 220 Ziff. 2 sind zu sistieren, bis der Regierungsrat über die Genehmigung entschieden hat.</p>
	<p>Art. 225a Anzeigepflicht</p> <p>¹ Das vollziehende Organ der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde sowie der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsicht sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.</p>
	<p>Art. 232a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 1. Allgemein</p> <p>¹ Für Wahl- und Abstimmungsgeschäfte der Gemeindeversammlung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits gemäss Art. 37 veröffentlicht wurden, kommt das bisherige Recht zur Anwendung.</p>
	<p>Art. 232b 2. bestehende Reglemente und Verordnungen</p> <p>¹ Reglemente und Verordnungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung rechtsgültig verabschiedet wurden, bleiben bestehen. Bestimmungen, die im Widerspruch zum neuen Recht stehen, sind nicht anwendbar.</p> <p>² Werden Reglemente und Verordnungen geändert, sind sie an das neue Recht anzupassen.</p>
	<p>Art. 232c 3. Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums</p> <p>¹ Ändert eine Gemeinde die Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums von zwei auf vier Jahre, hat sie die erforderlichen Übergangsbestimmungen in der Gemeindeordnung zu erlassen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
	<p>Art. 232d 4. Wappen</p> <p>¹ Die bisherigen Wappen behalten bis zu einem abweichenden Beschluss der Gemeindeversammlung ihre Gültigkeit.</p>
	<p>Art. 232e 5. Gemeindeverbände</p> <p>¹ Die Gemeindeverbände haben innert vier Jahren seit Inkrafttreten der Änderung vom ... ihre Statuten anzupassen und den Vorstand nach den neuen Vorschriften zu wählen. Bis zu dieser Umsetzung gelten die bisherigen Bestimmungen.</p>
A1 Anhang 1: Wappen der Gemeinden	A1 Aufgehoben.
<p>Art. A1-1</p> <p>¹ Die Wappen der politischen Gemeinden werden in bezug auf die Anordnung und die heraldischen Farben der Wappenbestandteile, nicht aber betreffend die graphische Gestaltung, wie folgt festgelegt:</p> <p>² Stans:</p>	<p>Art. A1-1 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht

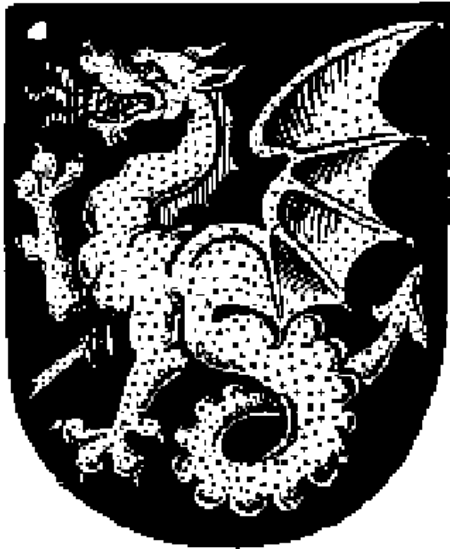
Antrag an Landrat (9. Januar 2024)



³ Ennetmoos:

Geltendes Recht

Antrag an Landrat (9. Januar 2024)



⁴ Dallenwil:

Geltendes Recht

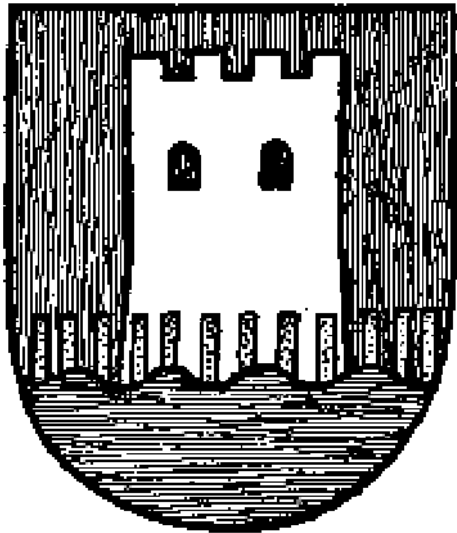
Antrag an Landrat (9. Januar 2024)



⁵ Stansstad:

Geltendes Recht

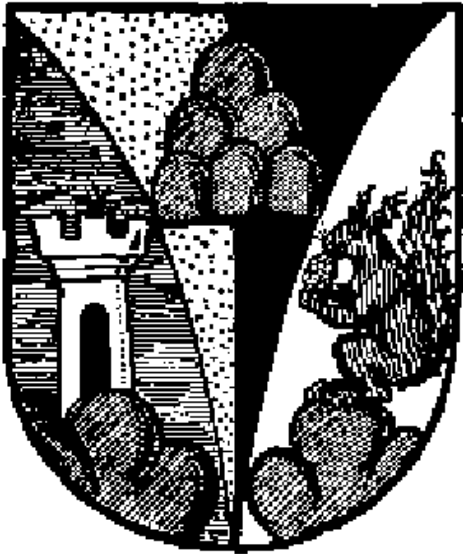
Antrag an Landrat (9. Januar 2024)



⁶ Oberdorf:

Geltendes Recht

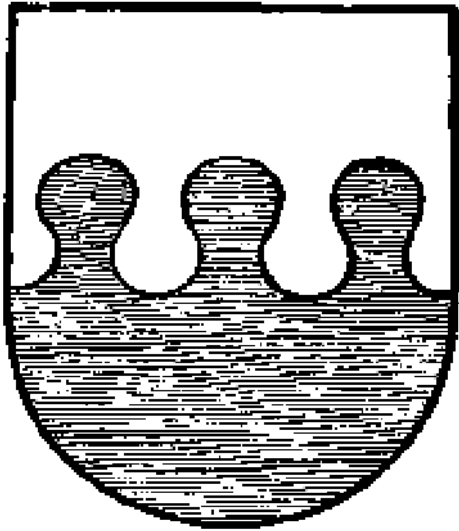
Antrag an Landrat (9. Januar 2024)



⁷ Buchs:

Geltendes Recht

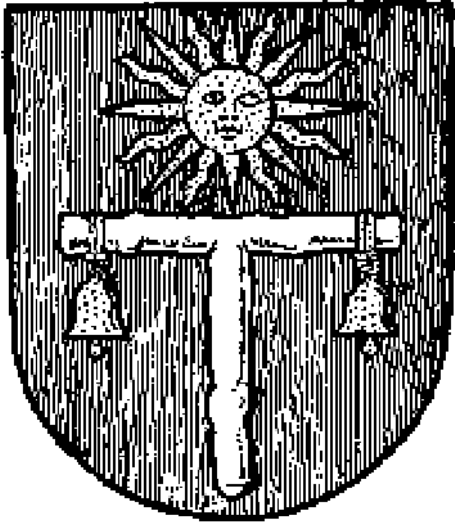
Antrag an Landrat (9. Januar 2024)



⁸ Ennetbürgen:

Geltendes Recht

Antrag an Landrat (9. Januar 2024)



⁹ Wolfenschiessen:

Geltendes Recht

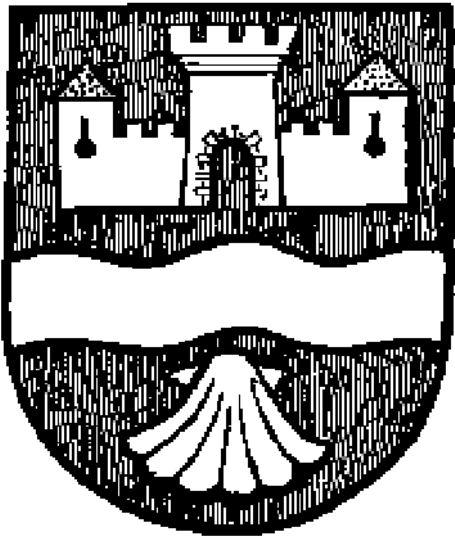
Antrag an Landrat (9. Januar 2024)



¹⁰ Beckenried:

Geltendes Recht

Antrag an Landrat (9. Januar 2024)



¹¹ Hergiswil:

Geltendes Recht

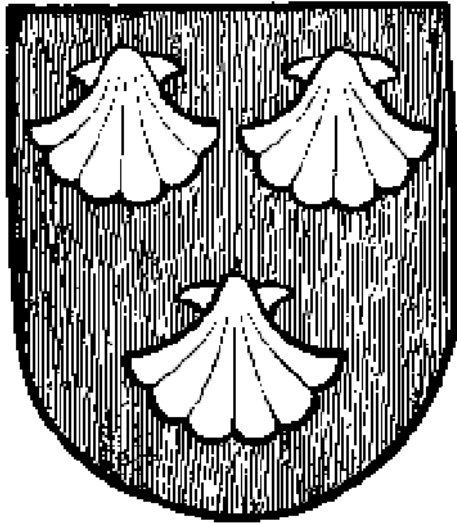
Antrag an Landrat (9. Januar 2024)







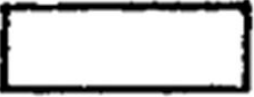

¹² Emmetten:

Geltendes Recht

Antrag an Landrat (9. Januar 2024)



¹³ Legende:

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
 rot  grün  blau  gelb  weiss  schwarz	
	II.
	1. Der Erlass NG 152.51 (Verordnung zum Gesetz für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Notstandsverordnung) vom 11. März 1998) (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:
§ 12 Aufgebot der Führungsorgane und Einsatzdienste	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Der Gemeinderat oder das Feuerwehrkommando sind zuständig, die Behördenmitglieder, den Führungsstab und die Einsatzdienste aufzubieten.</p> <p>² Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderliche Infrastruktur für das Aufgebot der Einsatzdienste bereitzustellen.</p>	<p>^{1a} Die Gemeinden können diese Zuständigkeit in ihrer Gesetzgebung dem Gemeinderatspräsidium, dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder der Leitung des Gemeindeführungsstabs übertragen.</p>
	<p>2. Der Erlass NG 161.1 (Gesetz über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG) vom 25. April 1971) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 7 Amtszwang 1. Pflicht zur Amtsübernahme</p> <p>¹ Jeder wahlfähige Aktivbürger ist verpflichtet, das ihm verfassungsgemäss übertragene Amt für eine Amtsdauer zu übernehmen, soweit es sich um ein Nebenamt handelt.</p> <p>² Sofern ein Behördenmitglied die Wahl angenommen oder die neue Amtsdauer angetreten hat, ist es unter Vorbehalt von Art. 6 verpflichtet, das übertragene Amt während der ganzen Amtsdauer auszuüben. Für die Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts ist die Wahlbehörde zuständig; für die Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts von Mitgliedern des Landrates, des Regierungsrates, der Abordnung in den Ständerat, des Obergerichts, des Kantonsgerichts oder des Verwaltungsgerichts ist der Landrat zuständig.</p>	<p>² Sofern ein Behördenmitglied die Wahl angenommen oder die neue Amtsdauer angetreten hat, ist es unter Vorbehalt von Art. 6 verpflichtet, das übertragene Amt während der ganzen Amtsdauer auszuüben.</p> <p>³ Wer vorzeitig vom Amt zurücktreten will, braucht hierfür eine Genehmigung. Für diese ist die Wahlbehörde zuständig; vorbehalten bleibt Abs. 4.</p> <p>⁴ Für die Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts ist zuständig:</p> <p>1. der Landrat bei Mitgliedern des Landrates, des Regierungsrates und der Abordnung in den Ständerat;</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
	<p>2. der Regierungsrat bei einem Mitglied des administrativen Rates;</p> <p>3. der administrative Rat für kommunale Kommissionen.</p> <p>⁵ Mit der Genehmigung wird der Zeitpunkt des Rücktritts festgelegt.</p>
<p>Art. 15 Verfahren</p> <p>¹ Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind die verbleibenden Mitglieder in der Reihenfolge ihres Wahlalters zur Wahl zu bringen; die Ersatzwahl für zurücktretende Mitglieder wird anschliessend vorgenommen.</p> <p>² Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jener Kandidat aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt; diese Regelung gilt nicht:</p> <p>1. wenn auf einen der Vorgeschlagenen die Mehrheit sämtlicher Stimmen entfällt und damit die Wahl zustande gekommen ist;</p> <p>2. wenn ausgesprochen geringe Stimmenzahlen es ermöglichen, gleichzeitig mehr als einen der Vorgeschlagenen aus der Wahl zu nehmen.</p> <p>³ Die Durchführung von geheimen Wahlen durch die kantonalen Behörden und die Gemeinden hat der Landrat auf dem Verordnungsweg zu ordnen.</p>	<p>¹ Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind die verbleibenden Mitglieder in der absteigenden Reihenfolge ihres Wahlalters zur Wahl zu bringen; die Wahl für zurücktretende Mitglieder wird anschliessend vorgenommen.</p> <p>² Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jene Kandidatin oder jener Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in einem Wahlgang die Mehrheit sämtlicher Stimmen, ist die Wahl zustande gekommen.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 22 Ausstand</p> <p>¹ Ein Behördemitglied hat in Ausstand zu treten:</p> <p>1. in eigener Sache, oder wenn es sonst ein unmittelbares persönliches Interesse am Ausgang des Geschäftes hat;</p> <p>2. in Sachen einer Person, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>2a. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft;</p> <p>2b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft von Geschwistern;</p> <p>3. in Sachen der Pflegeeltern, eines Pflegekindes sowie einer Person, deren Beistand oder Vormund es ist;</p> <p>4. in Sachen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, der es als Organ angehört, und in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied es ist;</p> <p>5. in Sachen, in denen es mit der Anwältin oder dem Anwalt beziehungsweise der bevollmächtigten Person einer Partei in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Ziff. 2, 2a und 2b steht;</p> <p>6. in Sachen, in denen es selbst oder eine Partei aus begründeten Bedenken gegen seine Unbefangenheit den Ausstand verlangt.</p> <p>² Über Anstände entscheidet die betreffende Gesamtbehörde.</p> <p>³ Weitergehende Bestimmungen der Gesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Über einen strittigen Ausstand entscheidet die betreffende Gesamtbehörde. Das betroffene Mitglied stimmt nicht mit.</p>
<p>Art. 23 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Die Beschlussfähigkeit der Gerichte wird durch das Gerichtsgesetz geregelt.</p>	<p>³ Sind zu viele Mitglieder des administrativen Rates im Ausstand oder ist der administrative Rat aus anderen Gründen dauerhaft nicht beschlussfähig, hat der Regierungsrat eine Ersatzverwaltung einzusetzen.</p>
<p>Art. 27a Entbindung vom Amtsgeheimnis</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Zuständig für die Entbindung vom Amtsgeheimnis sind folgende Behörden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Regierungsrat für Direktionsvorsteherinnen beziehungsweise Direktionsvorsteher, für Mitglieder von Kommissionen unter Vorbehalt von Ziffer 2 sowie für Personen, die in einem öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen;2. das Landratsbüro für Mitglieder des Landrates und Mitglieder von Kommissionen, die vom Landrat gewählt werden;3. das Obergericht für Richterinnen und Richter, für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Schlichtungsbehörde. <p>² Die Behörde darf am Amtsgeheimnis nur festhalten, soweit die Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit von Privaten oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.</p> <p>³ Wenn die Behörde am Amtsgeheimnis festhält, begründet sie ihren Entscheid. Sie kann anstelle der Erteilung von Auskünften oder der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.</p> <p>⁴ Hält eine Aufsichtskommission nach dem Entscheid der Behörde an einem Akteneinsichtsbegehren fest, sind ihr die Akten zu überweisen.</p>	<ol style="list-style-type: none">3. das Obergericht für Richterinnen und Richter, für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Schlichtungsbehörde;4. der administrative Rat für die einzelnen Mitglieder des administrativen Rates;5. der Regierungsrat für den administrativen Rat.
	<p>3. Der Erlass NG 165.1 (Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG) vom 3. Juni 1998) (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 2. Gemeinden</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für die von den Gemeinden beschäftigten Personen.</p> <p>² Die Stimmberechtigten der Gemeinde können in einem Reglement:</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>1. Regelungen erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen; oder</p> <p>2. den administrativen Rat ermächtigen, in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass Regelungen zu erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen.</p> <p>³ Beim Vollzug nimmt:</p> <p>1. die Gemeindeversammlung die Aufgaben wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Landrat zuweist;</p> <p>2. der administrative Rat die Aufgaben wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Regierungsrat zuweist.</p> <p>⁴ Die Anpassung der Lohnsumme für das folgende Jahr gemäss Art. 33 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 hat sich am Beschluss des Landrates für das Kantonspersonal zu orientieren.</p> <p>⁵ Die Entlöhnung der Lehrpersonen der Gemeinden richtet sich nach Art. 23 des Bildungsgesetzes[NG 311.1]</p>	<p>2. den administrativen Rat ermächtigen, in einer Verordnung Regelungen zu erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen.</p>
	<p>4. Der Erlass NG 211.1 (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB) vom 24. April 1988) (Stand 1. Februar 2022) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 65 Teilungsbehörde</p> <p>¹ Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgeschriebene amtliche Mitwirkung bei der Sicherung und Teilung einer Erbschaft obliegt der kommunalen Teilungsbehörde; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Justiz- und Sicherheitsdirektion und der Abteilung für öffentliche Inventarisationen.</p> <p>² Die kommunale Teilungsbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber; die Aufgaben der kommunalen Teilungsbehörde können durch Beschluss der Gemeindeversammlung einer Amtsstelle übertragen werden.</p>	<p>² Die kommunale Teilungsbehörde besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
	<p>³ Der Gemeinderat wählt die kommunale Teilungsbehörde und regelt die Unterschriftsberechtigung. Er kann auch Mitglieder des Gemeinderates wählen.</p>
	<p>Art. 128c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat binnen eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Änderung die Teilungsbehörde zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Teilungsbehörde aus den bisherigen Mitgliedern.</p>
	<p>5. Der Erlass NG 211.4 (Gesetz über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG) vom 19. Dezember 2012) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 3 Gründungsversammlung 1. Allgemeines</p> <p>¹ Ein Mitglied des Gemeinderates übernimmt den Vorsitz; die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.</p> <p>² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer können sich an der Gründungsversammlung schriftlich vertreten lassen.</p> <p>³ Unter Vorbehalt des Gründungsbeschlusses werden alle Beschlüsse mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten gefällt.</p>	<p>^{1a} Der Gemeinderat kann diese Aufgaben anderen fachkundigen Personen übertragen.</p>
	<p>6. Der Erlass NG 265.1 (Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 8. Februar 1985) (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>Art. 55a Präsidentialentscheid</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
	<p>¹ Präsidialentscheide sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden beziehungsweise die Stellvertretung zu erlassen.</p> <p>² Präsidialentscheide sind zulässig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verfahrensleitende Entscheide;2. Entscheide, die in der kantonalen Gesetzgebung der oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind.
<p>Art. 57 Unterschrift</p> <p>¹ Unter dem Vorbehalt anderslautender Vorschriften unterzeichnen folgende Personen den Entscheid:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für Kollegialbehörden: der Vorsitzende und der Schreiber;2. bei Präsidialentscheiden: der Präsident oder sein Stellvertreter;3. bei Einzelbehörden: der Amtsinhaber oder sein Stellvertreter;4. für Amtsstellen: der Amtsvorsteher oder sein Stellvertreter;5. für Verwaltungen von kantonalen oder kommunalen Anstalten: der Vorsitzende und der Schreiber. <p>² Verfahrensleitende Entscheide und nicht selbständig anfechtbare Zwischenentscheide können durch den Vorsitzenden sowie in seinem Auftrag durch den Schreiber, den Sekretär oder den Sachbearbeiter unterzeichnet werden.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>7. Der Erlass NG 265.5 (Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG) vom 27. Juni 2001) (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 2. für Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kantonale und kommunale selbstständige Anstalten</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Die Art. 10–26 gelten auch für die Erhebung von amtlichen Kosten durch Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kantonale und kommunale selbstständige Anstalten, soweit diese keine abweichenden Bestimmungen erlassen.</p> <p>² Der administrative Rat beziehungsweise die Verwaltungsbehörde der Gemeindeverbände und Anstalten nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, welche die Gebührengesetzgebung dem Regierungsrat zuweist.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Erlasse.</p>	<p>¹ Die Art. 3-8 und Art. 10-26 gelten auch für die Erhebung von amtlichen Kosten durch Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kantonale und kommunale öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit diese keine abweichenden Bestimmungen erlassen.</p> <p>^{1a} Der Gebührentarif gemäss Art. 9 gilt für Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kantonale und kommunale öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit der Kanton für die Regelung der Gebühren zuständig ist.</p>
	<p>8. Der Erlass NG 311.1 (Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG) vom 17. April 2002) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 20 Anstellungsinstanz für Lehrpersonal der Gemeindeschulen</p> <p>¹ Die Anstellungsinstanz für Lehrpersonen der Gemeindeschulen ist der Schulrat.</p> <p>² Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung für einzelne oder alle Kategorien von Lehrpersonen die Schulleitung oder eine Personalkommission als Anstellungsinstanz bezeichnen.</p>	<p>Art. 20 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 23 Entlöhnung 1. Gemeindeschulen</p> <p>¹ Die Entlöhnung wird in einer unter den Gemeinden abzuschliessenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Vereinbarung festgelegt.</p> <p>² Die Gemeinden können die Vollmacht zum Abschluss dieser Vereinbarung an den Schulrat delegieren.</p>	<p>² Die Gemeinden können die Vollmacht zum Abschluss dieser Vereinbarung in einem Reglement an den Schulrat oder an die Schulkommission delegieren.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>³ In dieser Vereinbarung können der Schulpräsidentenkonferenz Entscheidungskompetenzen für Vollzugsaufgaben übertragen werden.</p> <p>⁴ Hat die Mehrheit der Gemeinden einer Entlohnungsvereinbarung zugestimmt, kann sie der Regierungsrat für alle Gemeinden verbindlich erklären. Der Regierungsrat kann die Genehmigung verweigern, wenn die Vereinbarung den gesetzlichen Vorschriften widerspricht oder nicht angemessen erscheint.</p>	
	<p>9. Der Erlass NG 312.1 (Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) vom 17. April 2002) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 14 2. Schulrat</p> <p>¹ Der Schulrat trägt die Verantwortung über die Schulen. Er ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist. Er vertritt die Schulgemeinde nach aussen.</p> <p>² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen;2. Erlass des Organisationsstatuts;3. Anstellung und Entlassung der Schulleitung;4. Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann;5. Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;6. Genehmigung des Schulprogramms;7. Erlass von Hausordnungen;8. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden, vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2 des Bildungsgesetzes[NG 311.1];	<p>8. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>9. Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung;</p> <p>10. Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen;</p> <p>11. Aufsicht über den Schulbetrieb; er führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch;</p> <p>12. Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung;</p> <p>13. Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich seine Aufgaben nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes[NG 171.1] über den administrativen Rat.</p>	
<p>Art. 15 3. Behörden nach Aufhebung der Schulgemeinde</p> <p>¹ Wird eine Schulgemeinde aufgehoben, treten an die Stelle des Schulrats der Gemeinderat und eine Schulkommission.</p> <p>² Der Gemeinderat hat alle Aufgaben des Schulrats, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung der Schulkommission übertragen werden. Die Aufgaben gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziff. 6–13 sind in jedem Fall der Schulkommission zu übertragen.</p> <p>³ Die Gemeindeordnung legt fest, ob die Schulkommission vom Gemeinderat oder von den Stimmberechtigten gewählt wird. Die Mitgliederzahl wird ebenfalls in der Gemeindeordnung bestimmt. Das für die Schule zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Schulkommission.</p>	<p>² Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben des Schulrats wahr, soweit die Gemeinden diese nicht in der Gesetzgebung der Schulkommission übertragen. Die Aufgaben gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziff. 6 ff. sind in jedem Fall der Schulkommission zu übertragen.</p>
<p>Art. 54 Disziplin</p> <p>¹ Die Lehrperson sorgt für Disziplin in der Schule. Verstösse erledigt sie selbstständig durch die Anordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen. Körperstrafen sind untersagt.</p> <p>² Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, kann die Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>1. Aussprache;</p> <p>2. schriftlicher Verweis;</p> <p>3. Versetzung in eine andere Klasse.</p> <p>³ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht;</p> <p>2. vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen und fakultativen Unterricht bis höchstens vier Wochen;</p> <p>3. Versetzung in eine andere Schule.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>⁵ Der Schulrat kann die Massnahmen gemäss Abs. 3 Ziff. 1 und 2 in einer Verordnung der Schulleitung übertragen.</p>
<p>Art. 75 Weitere Leistungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, können bei der Schulgemeinde ihres Wohnsitzes die in der Volksschule den Schülerinnen und Schülern abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen.</p> <p>² Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss Art. 39 Abs. 4 einschliesslich der dafür nötigen Abklärungen. Der Schulrat entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.</p> <p>³ Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.</p>	<p>² Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien einschliesslich der dafür nötigen Abklärungen. Der Schulrat entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.</p>
	<p>10. Der Erlass NG 323.1 (Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz, ArchG) vom 17. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>Art. 13 Aufgaben der Archivleitung</p> <p>¹ Die Archivleitung erfüllt die den Archiven zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.</p> <p>² Die anderen Archivleitungen haben gegenüber ihren Organen die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie das Staatsarchiv.</p> <p>³ Die Verfügungskompetenz der anderen Archive obliegt dem administrativen Rat, dem Vorstand von Gemeindeverbänden sowie der Geschäftsleitung der kantonalen und kommunalen selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.</p>	<p>⁴ Die Gemeinde kann die Verfügungskompetenz in der Gesetzgebung einer Organisationseinheit übertragen.</p>
<p>Art. 16 Anbieterecht</p> <p>¹ Die Archivierungspflichtigen sind berechtigt, ihr Archivgut auf ihre Kosten dem Staatsarchiv zur Erschliessung oder dauernden Aufbewahrung zu übergeben.</p>	<p>² Die administrativen Räte der Gemeinden sind ermächtigt, die Verträge mit dem Staatsarchiv zur Übertragung des Archivguts abzuschliessen. Eine Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>11. Der Erlass NG 512.1 (Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom 29. Mai 2019) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 32 Ausgabenbeschlüsse 1. Vorprüfungspflicht</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Gemeinden, die im laufenden Jahr oder im Vorjahr Beiträge aus dem Normausgleich Volksschule, Normausgleich Wohnbevölkerung oder dem Finanzkraftausgleich erhalten haben, müssen Investitionsvorhaben und wiederkehrende Aufwendungen, deren jährliche Folgekosten mehr als 15 Prozent der Nettosteuererträge je Einheit gemäss Art. 5 betragen, der Direktion zur Vorprüfung einreichen.</p> <p>² Das Gesuch um Vorprüfung und die notwendigen Unterlagen sind vor der definitiven Beschlussfassung durch den administrativen Rat oder die Stimmberechtigten einzureichen.</p> <p>³ Zuhanden der Vorprüfung sind insbesondere die Finanzpläne der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde einzureichen. Die Direktion legt im Einzelfall fest, welche weiteren Unterlagen einzureichen sind.</p>	<p>² Das Gesuch um Vorprüfung und die notwendigen Unterlagen sind vor der definitiven Beschlussfassung durch die Gemeinde einzureichen.</p>
	<p>12. Der Erlass NG 611.01 (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BauG) vom 24. April 1988) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 67 k) Zone für öffentliche Zwecke</p> <p>¹ Die Zone für öffentliche Zwecke ist für dem öffentlichen Interesse dienende Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht.</p> <p>² Andere Bauten und Anlagen dürfen belassen und unterhalten werden, bis der Boden für öffentliche Zwecke beansprucht wird.</p> <p>³ Als öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen gelten namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verwaltungsbauten, Bauten für öffentlichrechtliche Anstalten und für öffentliche Dienstleistungen, Schulen, Spitäler, Heime, Kirchen, Friedhöfe, Abwasserreinigungsanlagen und dergleichen;2. Sammelanlagen des Zivilschutzes;3. Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse tätiger kultureller und gemeinnütziger Institutionen sowie für die Gestaltung von Orts- und Quartierzentren;	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>4. Parks, Gärten, Kurortseinrichtungen;</p> <p>5. Parkplätze und Parkhäuser für Fahrzeuge;</p> <p>6. Spiel- und Sportanlagen, einschliesslich der zugehörigen Abstellplätze für Fahrzeuge;</p> <p>7. Bootshafenanlagen einschliesslich der zugehörigen Infrastruktur.</p> <p>⁴ Die Nutzung einer solchen Zone ist konkret zu umschreiben.</p> <p>⁵ Die Nutzung der Zonen für öffentliche Zwecke bleibt öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie privatrechtlichen Institutionen, die vom öffentlichen Recht des Kantons anerkannt sind, vorbehalten.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann Abweichungen von Abs. 5 bewilligen.</p>	<p>⁶ Die Baubewilligungsbehörde kann Abweichungen von Abs. 5 bewilligen.</p>
<p>Art. 130 Benützung öffentlichen Grundes</p> <p>¹ Die vorübergehende oder dauernde Benützung von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Für die Bewilligung kann eine Gebühr und für die Beanspruchung eine angemessene Entschädigung erhoben werden.</p> <p>³ Die Höhe der Gebühr und der Entschädigung sowie das Verfahren sind zu regeln:</p> <p>1. für kantonales Eigentum durch eine Verordnung des Landrates;</p> <p>2. für kommunales Eigentum in einem vom Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums erlassenen Reglement.</p> <p>⁴ Die Vorschriften des Strassengesetzes[NG 622.1] bleiben vorbehalten.</p>	<p>³ Die Höhe der Gebühr und der Entschädigung sowie das Verfahren sind für kantonales Eigentum durch den Kanton und für kommunales Eigentum durch die Gemeinde zu regeln.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 135 Zufahrt, Sicherstellung für Hinterlieger</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, im Einzelfall den Verhältnissen angepasste Vorschriften über Breite und Art der Ausführung der Zufahrt zum Baugrundstück zu erlassen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Sicherstellung der Zufahrt für Hinterlieger verlangen; Art. 54 ist sinngemäss anwendbar.</p>	<p>¹ Die Baubewilligungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall den Verhältnissen angepasste Vorschriften über Breite und Art der Ausführung der Zufahrt zum Baugrundstück zu erlassen.</p> <p>³ Die Baubewilligungsbehörde kann die Sicherstellung der Zufahrt für Hinterlieger verlangen; Art. 54 ist sinngemäss anwendbar.</p>
<p>Art. 141 Gemeinschaftsanlagen; Erstellungspflicht</p> <p>¹ Die Schaffung öffentlicher oder privater Gemeinschaftsanlagen und die Beteiligung an solchen können vom Gemeinderat gebietsweise im Baubewilligungsverfahren verfügt werden:</p> <p>1. wenn ein öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Luft und Gewässern, geschützten Objekten usw. der Schaffung von Abstellplätzen auf den einzelnen Grundstücken entgegensteht;</p> <p>2. wenn dem Baupflichtigen die Verwirklichung wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich oder nicht zumutbar ist.</p> <p>² Solche Verfügungen schliessen das Verbot ein, auf den betreffenden Grundstücken Abstellplätze zu schaffen, die nicht nur dem Güterumschlag, einem näher zu bestimmenden besonderen Eigenbedarf oder der Parkierung zweirädriger Fahrzeuge dienen.</p>	<p>¹ Die Schaffung öffentlicher oder privater Gemeinschaftsanlagen und die Beteiligung an solchen können von der Baubewilligungsbehörde gebietsweise im Baubewilligungsverfahren verfügt werden.</p>
<p>Art. 148 4. bei Mauern, Einfriedungen, Lärmschutzwänden, Sicherheitsvorrichtungen und Böschungen</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Freistehende Mauern und andere Einfriedungen (Holzwände, Grünhäge usw.), die nicht mehr als 1.50 m über das gewachsene Terrain hinausragen, dürfen an der Grenze erstellt werden. Übersteigen sie dieses Höhenmass, sind sie um ihre Mehrhöhe von der Grenze zurückzusetzen, doch darf die Höhe von 3.00 m in keinem Fall überschritten werden. Für Lärmschutzwände entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen sowie für Sicherheitsvorrichtungen kann der Gemeinderat bezüglich Höhe und Grenzabstand von vorstehenden Bestimmungen abweichende Ausnahmen gestatten.</p> <p>² Terrainverschiebungen, wie Abgrabungen und Aufschüttungen aller Art, müssen einen Grenzabstand von mindestens 60 cm einhalten. Abgrabungen dürfen senkrecht erfolgen. Bei Aufschüttungen darf im Bereich des Grenzabstandes gemäss Art. 145–149 kein Teil des Böschungsabschlusses über eine ideale Böschungslinie mit einem Winkel von 45° ab dem Abstand von 60 cm hinausragen. Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[NG 211.1]. Die Bestimmungen können im Sinne von Art. 680 Abs. 2 ZGB durch öffentlich beurkundete Vereinbarung abgeändert werden; die Abänderung ist im Grundbuch als Grunddienstbarkeit einzutragen.</p>	<p>¹ Freistehende Mauern und andere Einfriedungen (Holzwände, Grünhäge usw.), die nicht mehr als 1.50 m über das gewachsene Terrain hinausragen, dürfen an der Grenze erstellt werden. Übersteigen sie dieses Höhenmass, sind sie um ihre Mehrhöhe von der Grenze zurückzusetzen, doch darf die Höhe von 3.00 m in keinem Fall überschritten werden. Für Lärmschutzwände entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen sowie für Sicherheitsvorrichtungen kann die Baubewilligungsbehörde bezüglich Höhe und Grenzabstand von vorstehenden Bestimmungen abweichende Ausnahmen gestatten.</p>
<p>Art. 155 Voraussetzungen</p> <p>¹ Von den Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften dieses Gesetzes können Ausnahmen gestattet werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in bestehenden Ortskernen;2. bei Industrie- und Gewerbebauten innerhalb ihrer Anlage;3. bei schwierigem Baugelände;4. zur Erhaltung architektonisch oder historisch wertvoller Ortsteile;5. bei bestehenden Gebäuden für Isolationen gegen Wärmeverluste;6. in Bebauungs- und Gestaltungsplänen, wobei gegenüber den Nachbargrundstücken die ordentlichen Abstände zu wahren sind;	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>7. für Lärmschutzeinrichtungen;</p> <p>8. für zeitlich befristete Bauten, wobei gegenüber den Nachbargrundstücken die ordentlichen Abstände einzuhalten sind;</p> <p>9. in andern in diesem Gesetz vorgesehenen oder in ausserordentlichen Fällen.</p> <p>² Eine Ausnahmegewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn die öffentlichen Interessen und schutzwürdige private Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Steht auf einem Nachbargrundstück bereits eine Baute in einem geringeren Abstand von der gemeinsamen Grenze, als dieses Gesetz vorschreibt, kann der Gemeinderat ausnahmsweise einen kleineren Gebäudeabstand bewilligen, sofern der neue Bau mindestens den gesetzlichen Grenzabstand einhält und die Unterdistanz zum Nachbargebäude unter den Gesichtspunkten der Gesundheit, des Feuerschutzes sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes tragbar erscheint.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Grenzabstandsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[NG 211.1].</p>	<p>³ Steht auf einem Nachbargrundstück bereits eine Baute in einem geringeren Abstand von der gemeinsamen Grenze, als dieses Gesetz vorschreibt, kann die Baubewilligungsbehörde ausnahmsweise einen kleineren Gebäudeabstand bewilligen, sofern der neue Bau mindestens den gesetzlichen Grenzabstand einhält und die Unterdistanz zum Nachbargebäude unter den Gesichtspunkten der Gesundheit, des Feuerschutzes sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes tragbar erscheint.</p>
<p>Art. 157 Strassenabstand</p> <p>¹ Der Strassenabstand ist die kürzeste horizontale Entfernung zwischen dem Fahrbahnrand (einschliesslich Radstreifen) der Strasse und der Fassade.</p> <p>² Der Strassenabstand beträgt unter Vorbehalt von Art. 135:</p> <p>1. für Nationalstrassen die durch die Bundesvorschriften festgesetzte Distanz;</p> <p>2. für Kantonsstrassen 6 m;</p> <p>3. für Gemeindestrassen 4.50 m;</p> <p>4. für öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen 4 m.</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>³ Der Gemeinderat kann im Sinne von Art. 28 Abs. 3 des Strassengesetzes[NG 622.1] diese Mindestabstände herabsetzen oder aufheben.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann die Bewilligung erteilen, abgebrochene oder durch höhere Gewalt zerstörte Gebäude sowie Neubauten oder Anbauten neben bestehenden Gebäuden an die bisherige Häuserflucht zu stellen, sofern die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird; wird ein solches Bauvorhaben an einer Kantonsstrasse geplant, ist die Zustimmung der zuständigen Direktion erforderlich.</p> <p>⁵ Für Bauten und Anlagen, die mit keinem Teil über das gewachsene Terrain hinausragen und für freistehende Kleinbauten mit einer Grundfläche bis zu 9 m² kann der Gemeinderat den Strassenabstand reduzieren, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Für Bauvorhaben entlang einer Kantonsstrasse ist die Bewilligung der zuständigen Direktion erforderlich.</p>	<p>³ Die Baubewilligungsbehörde kann im Sinne von Art. 28 Abs. 3 des Strassengesetzes[NG 622.1] diese Mindestabstände herabsetzen oder aufheben.</p> <p>⁴ Die Baubewilligungsbehörde kann die Bewilligung erteilen, abgebrochene oder durch höhere Gewalt zerstörte Gebäude sowie Neubauten oder Anbauten neben bestehenden Gebäuden an die bisherige Häuserflucht zu stellen, sofern die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird; wird ein solches Bauvorhaben an einer Kantonsstrasse geplant, ist die Zustimmung der zuständigen Direktion erforderlich.</p> <p>⁵ Für Bauten und Anlagen, die mit keinem Teil über das gewachsene Terrain hinausragen und für freistehende Kleinbauten mit einer Grundfläche bis zu 9 m² kann die Baubewilligungsbehörde den Strassenabstand reduzieren, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Für Bauvorhaben entlang einer Kantonsstrasse ist die Bewilligung der zuständigen Direktion erforderlich.</p>
<p>Art. 158 Waldabstand</p> <p>¹ Der Waldabstand ist die kürzeste horizontale Entfernung zwischen der Waldgrenze und der Fassade.</p> <p>² Der Waldabstand, gemessen ab der Stockgrenze, beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für Hochbauten allgemein: 15 m;2. für Kleinbauten gemäss Art. 146 Ziff. 2: 6 m;3. für Bauten, die mit keinem Teil aus dem gewachsenen Terrain hinausragen: 7 m. <p>³ In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat beim Vorliegen besonderer Verhältnisse mit Zustimmung des Oberforstamtes in Abweichung von Absatz 2 Ziffer 1 einen geringeren Abstand bewilligen.</p> <p>⁴ Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen nicht gefährdet sind;	<p>³ In Ausnahmefällen kann die Baubewilligungsbehörde beim Vorliegen besonderer Verhältnisse mit Zustimmung des kantonalen Amtes in Abweichung von Abs. 2 Ziff. 1 einen geringeren Abstand bewilligen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>2. die oder der Bauwillige mit der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer eine dauernde Regelung für die Waldrandpflege und die Mehrkosten für die Holzerei getroffen hat.</p>	
<p>Art. 167 Stark- und Schwachstromanlagen, Antennen</p> <p>¹ In der geschlossenen Ortschaft und in den Schutzzonen sind die Stark- und Schwachstromanlagen im Zusammenhang mit Neubauten zu verkabeln. Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten.</p> <p>² Aussenantennen sind in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Aussenantennen für Funkzwecke, die von der PTT konzessioniert sind, dürfen nur aufgrund der Artikel 164 und 166 untersagt werden. Vorbehalten bleiben strengere Vorschriften des Natur- und Heimatschutzes sowie der Bau- und Zonenreglemente und der Nutzungspläne.</p>	<p>¹ In der geschlossenen Ortschaft und in den Schutzzonen sind die Stark- und Schwachstromanlagen im Zusammenhang mit Neubauten zu verkabeln. Die Baubewilligungsbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten.</p>
<p>Art. 170 Brandmauern</p> <p>¹ Die Pflicht zur Erstellung von Brandmauern richtet sich nach der Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung[NG 613.1].</p> <p>² Ist die geschlossene Bauweise zwingend vorgeschrieben und können sich zwei Nachbarn über die Ausführung einer gemeinsamen Brandmauer nicht verständigen, gilt folgende Regelung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der zuerst Bauende ist berechtigt, eine Brandmauer mit ihrer Mitte auf die Grenze zu stellen, und zwar ohne Entschädigung für die Inanspruchnahme des fremden Bodens;2. Baut später der Nachbar an, hat er dem zuerst Bauenden den halben Wert der Mauer zu ersetzen, soweit er sie benützt. In diesem Falle trägt er auch die Hälfte der Unterhaltskosten;	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>3. wer an eine Brandmauer anbaut und dabei Boden des Nachbargrundstückes beansprucht, hat dafür eine Entschädigung zu leisten;</p> <p>4. bevor die Beiträge bezahlt sind, braucht der Ersteller der Brandmauer den Anbau einer Neubaute oder die Erweiterung einer bestehenden Baute an der Mauer nicht zu dulden.</p> <p>³ Eine gemeinsam benützte Brandmauer darf von den Beteiligten unterfahren, erhöht oder verlängert werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann verlangen, dass für längere Zeit sichtbar bleibende Brandmauern oder Teile von solchen in geeigneter Weise behandelt werden.</p> <p>⁵ Über Streitigkeiten betreffend die zivilrechtlichen Vorschriften der Absätze 2 und 3 entscheidet der Zivilrichter.</p>	<p>⁴ Die Baubewilligungsbehörde kann verlangen, dass für längere Zeit sichtbar bleibende Brandmauern oder Teile von solchen in geeigneter Weise behandelt werden.</p>
<p>Art. 175 Ausnahmen</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 173 und 174 zu gestatten:</p> <p>1. bei bestehenden Bauten, die aus- oder umgebaut werden sollen, sofern sie gestützt auf eine rechtskräftige Baubewilligung erstellt worden sind;</p> <p>2. bei Neubauten, sofern der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dies erfordert;</p> <p>3. wenn diese aus denkmalpflegerischen Gründen nötig ist;</p> <p>4. für Treppen innerhalb einer Wohnung.</p>	<p>¹ Die Baubewilligungsbehörde hat aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 173 und 174 zu gestatten:</p>
<p>Art. 177 Behindertengerechtes Bauen</p> <p>¹ Neue öffentliche Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benützbar sind.</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>² Bestehende öffentliche Bauten und Anlagen sind bei Erweiterungen und neubauähnlichen Umbauten den Bedürfnissen der Behinderten anzupassen.</p> <p>³ Bei der Errichtung von Wohnüberbauungen und grösseren industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen sowie bei deren Erweiterung und neubauähnlichem Umbau sind die Bedürfnisse der Behinderten angemessen zu berücksichtigen; der Gemeinderat kann für behindertengerechtes Bauen bezüglich der Bauziffern einen Bonus gewähren.</p> <p>⁴ Auf Vorkehrungen für Behinderte darf nur verzichtet werden, wenn dadurch wesentliche betriebliche Nachteile oder unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen.</p> <p>⁵ Der Landrat erlässt in der Vollziehungsverordnung Detailvorschriften über die baulichen Massnahmen für Behinderte.</p>	<p>³ Bei der Errichtung von Wohnüberbauungen und grösseren industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen sowie bei deren Erweiterung und neubauähnlichem Umbau sind die Bedürfnisse der Behinderten angemessen zu berücksichtigen. Die Baubewilligungsbehörde kann für behindertengerechtes Bauen bezüglich der Bauziffern einen Bonus gewähren.</p>
<p>Art. 178 Erstellungspflicht; Sicherung</p> <p>¹ Bei Gebäuden und Überbauungen mit vier und mehr Wohnungen sind auf privatem Grund besonnte und nach Möglichkeit abseits vom Verkehr liegende Spielplätze oder andere Freizeitanlagen im Ausmasse von mindestens 10 Prozent der gesamten Bruttogeschossfläche zu erstellen und zu unterhalten.</p> <p>² Nach Möglichkeit sind gemeinsame, mehreren Bauten dienende Spielplätze oder Freizeitanlagen zu erstellen.</p> <p>³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat von der Pflicht gemäss Abs. 1 befreien.</p>	<p>³ In besonderen Fällen kann die Baubewilligungsbehörde von der Pflicht gemäss Abs. 1 befreien.</p>
<p>Art. 179 Ersatzabgaben</p> <p>¹ Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze oder Freizeitanlagen, hat der Bauherr eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten.</p> <p>² Die Höhe der Ersatzabgabe ist von der Gemeinde im Bau- und Zonenreglement oder in einem besonderen Reglement festzulegen.</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Ersatzabgabe aufgrund der Gemeindevorschriften in der Baubewilligung.</p> <p>⁴ Der Erlös der Ersatzabgaben darf nur für die Erstellung von öffentlichen Spielplätzen und Freizeitanlagen verwendet werden.</p>	<p>³ Die Baubewilligungsbehörde entscheidet über die Ersatzabgabe aufgrund der Gemeindevorschriften in der Baubewilligung.</p>
<p>Art. 180 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Anwendung der Vorschriften über den Umweltschutz im Rahmen des Vollzuges dieses Gesetzes und der dazugehörenden Vollziehungsvorschriften obliegt, soweit die Spezialgesetzgebung keine andere Regelung vorsieht, dem Gemeinderat.</p>	<p>¹ Die Anwendung der Vorschriften über den Umweltschutz im Rahmen des Vollzuges dieses Gesetzes und der dazugehörenden Vollziehungsvorschriften obliegt, soweit die Spezialgesetzgebung keine andere Regelung vorsieht, dem Gemeinderat bzw. der Baubewilligungsbehörde.</p>
<p>Art. 181 Umweltschutz bei Bau- und Abbrucharbeiten</p> <p>¹ Bei Bau- und Abbrucharbeiten sind alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu treffen, um übermässige Einwirkungen auf die Nachbarschaft zu vermeiden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann vor Erteilung einer Baubewilligung nähere Angaben und Unterlagen über vorgesehene Baumethoden usw. verlangen.</p> <p>³ Der Gemeinderat hat in der Baubewilligung Massnahmen zur Vermeidung übermässiger Emissionen und Immissionen vorzuschreiben.</p> <p>⁴ Er kann die Ausführungen lärmiger Bauarbeiten auf bestimmte Zeiten beschränken, soweit hierüber nicht bereits zwingende Vorschriften bestehen, und die Transportwege und Anlieferungszeiten bestimmen.</p>	<p>² Die Baubewilligungsbehörde kann vor Erteilung einer Baubewilligung nähere Angaben und Unterlagen über vorgesehene Baumethoden usw. verlangen.</p> <p>³ Die Baubewilligungsbehörde hat in der Baubewilligung Massnahmen zur Vermeidung übermässiger Emissionen und Immissionen vorzuschreiben.</p>
	<p>13. Der Erlass NG 611.011 (Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Bauverordnung) vom 3. Juli 1996) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 37 2. Anmerkung im Grundbuch</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Soweit nötig veranlasst der Gemeinderat bei Baubewilligungen auf Kosten des Grundeigentümers die Anmerkung eines Zweckänderungsverbotes im Grundbuch.</p>	<p>¹ Soweit nötig veranlasst die Baubewilligungsbehörde bei Baubewilligungen auf Kosten des Grundeigentümers die Anmerkung eines Zweckänderungsverbotes im Grundbuch.</p>
<p>§ 54 Zahl der Abstellplätze</p> <p>¹ Es gelten folgende Mindestvorschriften:</p> <p>1. Einfamilienhaus- und Reiheneinfamilienhaus: ein Abstellplatz je 80 m² Bruttogeschossfläche, mindestens aber 2 Abstellplätze je Haus; der Garagenvorplatz ist anrechenbar;</p> <p>2. übrige Wohnbauten, verdichtete Wohnsiedlungen:</p> <p>a) ein Abstellplatz je 100 m² Bruttogeschossfläche, mindestens aber ein Abstellplatz je Wohnung; die tatsächliche Bruttogeschossfläche wird immer auf das nächste Hundert aufgerundet;</p> <p>b) zusätzlich für Besucher ein Abstellplatz für bis zu zwei Wohnungen, zwei Abstellplätze für bis zu vier Wohnungen usw.;</p> <p>c) Dienstleistungsbetriebe oder Büros in Wohnbauten: die Zahl der Abstellplätze ist nach Ziffer 4 zu ermitteln;</p> <p>3. Industrie- und Gewerbebauten:</p> <p>a) 0.6 Abstellplatz je Arbeitsplatz, mindestens aber ein Abstellplatz je Betrieb;</p> <p>b) zusätzlich für Besucher 0.15 Abstellplatz je Arbeitsplatz, mindestens aber 1 Abstellplatz und höchstens 30 Abstellplätze je Betrieb;</p> <p>c) für die betriebseigenen Fahrzeuge sind zusätzliche Abstellplätze zu erstellen;</p> <p>d) für Büro- und Verwaltungsabteilungen eines Industrie- oder Gewerbebetriebes ist die Zahl der Abstellplätze nach Ziffer 4 zu ermitteln;</p> <p>4. Dienstleistungsbetriebe (einschliesslich Büros):</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>a) ein Abstellplatz je 50 m² Bruttogeschossfläche, mindestens aber ein Abstellplatz je Betrieb;</p> <p>b) zusätzlich für Besucher 20% der sich gemäss Buchstabe a ergebenden Anzahl, mindestens aber ein Abstellplatz je Betrieb;</p> <p>5. Spitäler, Pflegeheime, Altersheime:</p> <p>a) Spitäler/Pflegeheime:</p> <p>a)1 ein Abstellplatz je 4.5 Mitarbeiter;</p> <p>a)2 zusätzlich für Besucher ein Abstellplatz je 4 Betten;</p> <p>b) Altersheime/Alterssiedlungen: ein Abstellplatz je vier Wohneinheiten;</p> <p>6. Gastgewerbebetriebe:</p> <p>a) ein Abstellplatz für je vier Sitzplätze, drei Betten und je Motelschlafräum;</p> <p>b) für Betriebe mit einem grösseren Saal kann der Gemeinderat Abweichungen bewilligen;</p> <p>c) Betriebe, die abseits von für den Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen liegen, kann der Gemeinderat von der Erstellungspflicht befreien;</p> <p>7. Übrige Bauten und Anlagen: für Schulen, Verkaufsgeschäfte, Einkaufszentren, Unterhaltungsstätten (Theater, Konzertsaal, Kino, Versammlungslokal usw.), Sportanlagen, Bahnstationen, Kirchen usw. gilt die VSS-Norm als Richtlinie; der Gemeinderat kann die Anzahl unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse reduzieren.</p> <p>² Bei Nutzungsänderungen gilt § 53.</p>	<p>b) für Betriebe mit einem grösseren Saal kann die Baubewilligungsbehörde Abweichungen bewilligen;</p> <p>c) Betriebe, die abseits von für den Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen liegen, kann die Baubewilligungsbehörde von der Erstellungspflicht befreien;</p> <p>7. Übrige Bauten und Anlagen: für Schulen, Verkaufsgeschäfte, Einkaufszentren, Unterhaltungsstätten (Theater, Konzertsaal, Kino, Versammlungslokal usw.), Sportanlagen, Bahnstationen, Kirchen usw. gilt die VSS-Norm als Richtlinie; die Baubewilligungsbehörde kann die Anzahl unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse reduzieren.</p>
<p>§ 56 Abstellplätze ausserhalb des Baugrundstückes</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Der Bestand und die bestimmungsgemässe Nutzung von Abstellplätzen ausserhalb des Baugrundstückes ist durch den Eintrag zulasten und zugunsten der beteiligten Grundstücke im Grundbuch sicherzustellen.</p> <p>² Der Gemeinderat veranlasst auf Kosten des berechtigten Grundeigentümers den Eintrag.</p> <p>³ Die Änderung oder Löschung eines solchen Eintrages bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.</p>	<p>² Die Baubewilligungsbehörde veranlasst auf Kosten des berechtigten Grundeigentümers den Eintrag.</p>
<p>§ 57 Gestaltung der Abstellplätze</p> <p>¹ Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Die VSS-Normen gelten als Richtlinien.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einzelfall Auflagen und Bedingungen festlegen.</p>	<p>² Die Baubewilligungsbehörde kann im Einzelfall Auflagen und Bedingungen festlegen.</p>
<p>§ 63 Grundsatz; Auflagen und Bedingungen</p> <p>¹ Bauten und Anlagen sowie technische Einrichtungen sind entsprechend den allgemeinen Regeln der Baukunde und der Technik zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.</p> <p>² Für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb gelten die Schweizer Normen (SN) als Richtlinien.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann zur Gewährleistung der Sicherheit Auflagen und Bedingungen verfügen.</p>	<p>³ Die Baubewilligungsbehörde kann zur Gewährleistung der Sicherheit Auflagen und Bedingungen verfügen.</p>
	<p>14. Der Erlass NG 611.1 (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht [Die mit ► ◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindegeweise in Kraft] (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 21. Mai 2014) (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>Art. 142 Begriff</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann vor Einreichung eines Baugesuchs zur Abklärung wichtiger Bau- und Nutzungsfragen ersucht werden.</p> <p>² Vorabklärungen des Gemeinderates stellen keine verbindlichen Entscheide dar.</p>	<p>¹ Die Baubewilligungsbehörde kann vor Einreichung eines Baugesuchs zur Abklärung wichtiger Bau- und Nutzungsfragen ersucht werden.</p> <p>² Vorabklärungen der Baubewilligungsbehörde stellen keine verbindlichen Entscheide dar.</p>
<p>Art. 172 Anzeigepflicht</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat und die Baukommission sind zur Anzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.</p>
	<p>15. Der Erlass NG 611.12 (Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame (Reklameverordnung, RekIV) vom 17. Mai 1989) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 40 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Baubewilligungsbehörde ist zuständig, im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung Reklamebewilligungen zu erteilen.</p> <p>² Für Reklamen im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen hat er vorgängig die Zustimmung der Kantonspolizei einzuholen.</p> <p>³ Bewilligungsgesuche, die Reklamen im Bereich geschützter Ortsbilder, in der Umgebung von geschützten Kulturobjekten oder an geschützten Objekten betreffen, hat der Gemeinderat zur Stellungnahme der Fachstelle für Denkmalpflege vorzulegen, bevor er entscheidet.</p>	<p>¹ Die Gemeinde ist zuständig, im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung Reklamebewilligungen zu erteilen.</p> <p>^{1a} Die Baubewilligungsbehörde entscheidet über baubewilligungspflichtige Reklamen.</p> <p>³ Die Bewilligungsbehörde hat Bewilligungsgesuche, die Reklamen im Bereich geschützter Ortsbilder, in der Umgebung von geschützten Kulturobjekten oder an geschützten Objekten betreffen, vor ihrem Entscheid der Fachstelle für Denkmalpflege zur Stellungnahme vorzulegen.</p>
<p>§ 42 Entscheid</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>¹ Nach der genauen Abklärung des Sachverhalts sowie nach dem Vorliegen der Stellungnahmen gemäss § 40 Absätze 2 und 3 entscheidet der Gemeinderat über das Gesuch.</p> <p>² Reklamebewilligungen sind der Kantonspolizei und der Fachstelle für Denkmalpflege zu eröffnen, sofern sie angehört worden sind.</p>	<p>¹ Nach der Abklärung des Sachverhalts sowie nach dem Vorliegen der Stellungnahmen gemäss § 40 Absätze 2 und 3 entscheidet die Bewilligungsbehörde über das Gesuch.</p>
<p>§ 45 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Aufsicht über die Reklamen obliegt innerhalb des Gemeindegebietes dem Gemeinderat.</p>	<p>¹ Die Aufsicht über die Reklamen obliegt innerhalb des Gemeindegebietes der Bewilligungsbehörde.</p>
<p>§ 47 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes</p> <p>¹ Vorschriftenwidrige, zwecklos gewordene oder schlecht unterhaltene Reklamen sind auf Anordnung des Gemeinderates vom Inhaber der Reklame oder vom Grundeigentümer zu entfernen oder den Reklamevorschriften anzupassen.</p> <p>² Verlangen nicht Sicherheitsgründe die sofortige Entfernung der Reklame, setzt der Gemeinderat dem Reklameinhaber Frist, den gesetzmässigen Zustand herzustellen oder zur Einreichung eines nachträglichen Reklamegesuches.</p> <p>³ Wird die Reklame innerhalb der gesetzmässigen Frist weder entfernt noch den Vorschriften dieser Verordnung angepasst oder unterhalten, droht der Gemeinderat auf Kosten des Säumigen Ersatzvornahme an.</p>	<p>¹ Vorschriftenwidrige, zwecklos gewordene oder schlecht unterhaltene Reklamen sind auf Anordnung der Bewilligungsbehörde vom Inhaber der Reklame oder vom Grundeigentümer zu entfernen oder den Reklamevorschriften anzupassen.</p> <p>² Verlangen nicht Sicherheitsgründe die sofortige Entfernung der Reklame, setzt die Bewilligungsbehörde dem Reklameinhaber Frist, den gesetzmässigen Zustand herzustellen oder zur Einreichung eines nachträglichen Reklamegesuches.</p> <p>³ Wird die Reklame innerhalb der gesetzmässigen Frist weder entfernt noch den Vorschriften dieser Verordnung angepasst oder unterhalten, droht die Bewilligungsbehörde auf Kosten des Säumigen Ersatzvornahme an.</p>
	<p>16. Der Erlass NG 641.1 (Gesetz über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonales Energiegesetz, kEnG) vom 16. Dezember 2009) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 32 Anzeigespflicht</p> <p>¹ Der Gemeinderat und die Energiefachstelle sind verpflichtet Strafanzeige einzureichen, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat, die Baubewilligungsbehörde und die Energiefachstelle sind verpflichtet Strafanzeige einzureichen, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident ... Landratssekretär ... 2014.nwjsd.59